

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Umschlag zu Nr. 243.

Leipzig, Montag den 17. Oktober 1932.

99. Jahrgang.

Die Krone aller neueren deutschen Frauenbücher

Ina Seidel Das Wunschkind

Soeben erschien das 40. Tausend

Die Urteile der Presse aller Richtungen sind einheitlich wie kaum je bei einem anderen Werk:

Das stärkste deutsche Frauenepos überhaupt. Man kann dieses Werk den berühmtesten Lebens- und Entwicklungsromanen an die Seite stellen. Das Buch gehört zu den größten Werken neuerer Erzählungskunst. Ein Kunstwerk von überwältigender Aktualität. Eines der wichtigsten und im wahren Sinn des Wortes „maßgebenden“ Bücher unserer Zeit.

Von Ina Seidel erschienen ferner:

Renée und Rainer. Eine Erzählung. In Leinen M 4.80

Das Labyrinth. Ein Lebensroman aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. 10. Tausend. Neuauflage. In Leinen M 8.—

Brömseshof. Roman. In Leinen M 5.25

Sterne der Heimkehr. Eine Jungengeschichte. In Leinen M 6.—

Hochwasser. Novellen. Gebunden M 4.—

Neue Gedichte. In Leinen M 3.—

Gedichte. 3. Auflage. In Leinen M 3.—

Weltinnigkeit. Neue Gedichte. 4. vermehrte Auflage. Leinen M 2.85

Das wunderbare Geißleinbuch. Eine neue Geschichte für Kinder, die die alten Märchen gut kennen. Mit 30 Zeichnungen von Wilhelm Schufz. Gebunden M 2.80

Ein neues Plakat für das „Wunschkind“ ist in Vorbereitung, bestellen Sie es auf dem

Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart und Berlin



Sie lachen Tränen

über den Anfang November erscheinenden
neuesten Roman von

Friede Birkner: Sürstens als Logierbesuch

Ein neuer heiterer Roman der gegenwärtig beliebtesten Unterhaltungsschriftstellerin

Umfang 12 Bogen. Holzfrei. Wirkungsvoller Schutzumschlag in zweifarbigen Kupfertiefdruck

Kartonierte RM 1.80, Ganzleinen RM 2.80

Je unerquicklicher die Zeiten sind, desto mehr freut man sich über echten, wirklichen Humor. Friede Birkner besitzt ihn, wie wohl kein anderer Schriftsteller heute, und sie ist unbestreitbar darum schon seit geraumer Zeit die weitaus beliebteste und meistgelesene Unterhaltungsschriftstellerin.

Über den Inhalt ihres neuesten Werkes zu Ihrer Orientierung kurz folgendes:

Der Roman behandelt ein kleines Intermezzo auf einem norddeutschen Landgut. Eine etwas seltsame, verarmte fürstliche Familie kommt zu den reichen gräflichen Verwandten für einige Wochen zu Besuch, sehr zu deren Mißbehagen. Ein italienischer Graf taucht auf, der sich schließlich als ausgekochter Gauner entpuppt, aber mit viel Geschick auf eine ihm höchst unliebsame Weise kaltgestellt wird. Im Verlauf der Handlung entsteht eine Fülle von Komplikationen, Verwirrungen und köstlichen Situationen, die Friede Birkner mit unbeschreiblichem Humor darstellt. Tausend neckische Sprühteufel hat sie losgelassen, es funkelt und blitzt nur so von Witz, Satire und Ironie. Das Ganze ist mit einer Fülle köstlicher Intrigen gewürzt, an denen man einen Heidenspaß hat. Eine kleine Kriminalgeschichte ist geschickt eingeflochten, alles ganz entzückend gemixt. Man ist vom Anfang bis zum Ende gefesselt, kommt aus dem Lachen einfach nicht heraus. Wirklich, Friede Birkner hat sich hier selbst übertroffen und zeigt sich wieder als die blendende Erzählerin, als die sie von Hunderttausenden begeisterten Lesern geschätzt und geliebt wird. Sie hat die Lacher auf ihrer Seite und sich damit auch für ihren neuesten Roman von vornherein einen durchschlagenden Erfolg gesichert.

Ein Schlager für buchhändlerische Leihbibliotheken!

Ⓩ **Vorzugsangebot im Bestellzettel!** Ⓩ

VERLAG FRIEDRICH ROTHBARTH / LEIPZIG

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. III (II f. Bbl. Nr. 98).

Feldzug gegen die krumme Buchdecke.

Die Stuttgarter Verleger-Vereinigung hat Erhebungen über das Verziehen von Buchdecken angestellt und ist durch praktische Untersuchungen und eine Reihe von Gutachten zu folgendem Ergebnis gekommen:

I. Grundlegend für eine sich nicht verziehende Buchdecke sind Fabrikation und Verarbeitung der Pappe. Die Erfahrungen, die hierüber in Fachkreisen ausgetauscht wurden, haben zu einem Merkblatt geführt, das die Pappfabrik des Verlages Bieweg & Sohn A.-G. in Braunschweig herausgegeben hat:

»Wichtig für die Verwendung unserer grauen Buchbinderpappe.

1. Lagere die Pappe nicht in dumpfen Kellern, an feuchten Mauern oder direkt auf feuchtem Boden, denn auch die beste Pappe ist empfindlich gegen Feuchtigkeit und wird wellig oder verdirbt bei schlechter Lagerung.
2. Lasse der Pappe genügend Zeit, vor der Verarbeitung auszuruhen, denn auf dem Transport ist sie allen möglichen Temperatur- und Witterungseinflüssen unterworfen gewesen.
3. Sorge für richtiges Zuschneiden! Die Pappe schwindet, wenn sie zu feucht gelagert hat, immer weniger in der Faserrichtung als quer zu ihr, deshalb soll die Faserrichtung parallel zum Bundsteg liegen (Faserrichtung ist bei unserem Fabrikat die Längsseite der Pappe).
4. Graue Handpappe wird, wenn sie Neigung zum Werfen zeigt, immer mit der Siebzylinderseite nach innen gehen, deshalb kaschiere richtig (Siebseite gegeneinander, Buchdeckel mit der Siebseite nach innen, Tafeln mit der Siebseite als Rückseite). Die Siebzylinderseite ist durch einen Zahlenstempel in der Ecke eines jeden Blattes gekennzeichnet.
5. Lasse den ungeschnittenen Pappen, ebenso wie den zugeschnittenen Deckeln, Zeit, die Werkstatt-Temperatur anzunehmen, stapele sie nicht aufeinander, sondern stelle sie senkrecht und lose aneinander.
6. Bringe frisch gebundene Bücher nicht zur Ablieferung, ehe die Feuchtigkeit des Kleisters und Leims aus den fertigen Deckeln gewichen ist. Gepresste Bücher einige Stunden in kleinen Stößen auslegen, darauf nochmal pressen; ein Werfen oder Verziehen ist dann ausgeschlossen.
7. Gute Buchbinderpappe muß ohne Füllstoffe und gut gepreßt sein, ist daher auch spezifisch schwerer und dünner als Handgraupappe, deshalb richte dich mit der Nummernbezeichnung danach.
8. Eine richtige Pappe soll 10 % Feuchtigkeit enthalten, darum prüfe das bezogene Fabrikat ständig auf seinen Feuchtigkeitsgehalt.

9. Bestelle deinen Bedarf rechtzeitig, denn gute Buchbinder-Pappfabriken sind stark beschäftigt und können weder Riesenlager unterhalten, noch ihre Fabrikation auf Kosten der Qualität überhasten.

10. Prüfe neben der Qualität die Sortierung und den jeweiligen unverwendbaren Ausschuß, ehe du Vergleiche über die Preise anstellst. Quetschfalten, Risse oder große Knoten darf kein Blatt aufweisen.

II. Die einzelnen in den Ziffern 1—10 dieses Merkblattes herausgearbeiteten Hinweise und Vorschriften sind übereinstimmend von den verschiedensten Seiten genannt worden. Dabei wurde immer wieder der größte Nachdruck auf die Verwendung hinreichend abgelagerter oder »ausgeruhter« Pappen gelegt. Es ist wichtig, daß der Buchbinder von einer Pappfabrik bezieht, die auch heute noch mit Lager arbeitet, und es ist ebenso wichtig, daß er die eingekaufte Pappe auch bei sich mehrere Monate lagert, ehe er sie verarbeitet. Der Idealzustand in Vorkriegszeiten war der einmalige Einkauf des Jahresbedarfs durch den Buchbinder. Dabei legte er Wert darauf, nur natürlich an der Luft getrocknete Pappe zu erhalten. Solche im Sommer gefertigte, an der Luft getrocknete Pappen sind auch heute noch den im Winter angefertigten und künstlich durch Heißluft oder an beheizten Zylindern getrockneten Pappen wesentlich vorzuziehen.

Die für die ganz billigen Serien vielfach zur Verwendung kommende Stroh-pappe ist gegen Temperaturschwankungen weniger empfindlich, trocknet schneller, ist aber andererseits viel weniger haltbar, für zartfarbige Vorsatz- und Überzugspapiere gar nicht verwendbar und gegen Stoß (Herunterfallen usw.) äußerst empfindlich.

III. Das Textpapier soll unbedingt in der Laufrichtung verarbeitet werden, querlaufende Papiere liegen schlecht auf, werden vom Falz aus wellig und beeinträchtigen auf diese Weise die Form des Buchdeckels. Wie die Pappe, so sollen auch Vorsatz- und Überzugpapier in der Laufrichtung zugeschnitten werden. Der Faserlauf von Pappe, Textpapier und Vorsatz soll also in allen Fällen, sogar da, wo ein anderer Verschnitt einen höheren Nutzen gäbe, längs des Buchrückens verlaufen und nicht quer zu ihm. Fehlen hierüber Angaben des Lieferanten, so wendet man zur Feststellung einfache Hilfsmittel an, die u. a. auch in dem später genannten Buche von Hermann Nitz angegeben sind.

Pappe, Vorsatz und Überzug sollen annähernd von gleich guter Qualität sein, da große Qualitätsunterschiede zwischen Vorsatz und Überzug das Werfen der Deckel begünstigen. Von einer Seite wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß dünne Vorsatzpapiere im allgemeinen eine stärkere Zugwirkung ausüben als didere.

Beim Deckenmachen ist die Anleimung mit der Maschine vorzuziehen, weil der Leim durch sie gleichmäßig und schnell aufgetragen wird, während beim Anschmieren mit der Hand sich sehr leicht Unregelmäßigkeiten ergeben, die den Deckel entsprechend beeinflussen. Stark wasserhaltige Klebstoffe sind zu vermeiden. Die Benutzung einer Deckeneinbiege-

maschine ist sehr zu empfehlen. Die fertigen Bände sind stark gepreßt und trocken zu lagern. Als durchschnittliche Lagerzeit sollen bei normaler Temperatur, wenn irgend möglich, 10 Tage gerechnet werden. — Von einer Seite werden gute Erfahrungen gemeldet, die damit gemacht wurden, daß beim Pressen der gebundenen Bücher zwischen die einzelnen Bände trockene Deckel gelegt werden, die dazu dienen, die Feuchtigkeit aus den frisch gebundenen Büchern aufzunehmen.

Für das eingehende Studium aller Fragen empfehlen wir unseren Mitgliedern das Buch von Hermann Nitz »Die Materialien für Buch und Bucheinband und ihre sachgemäße Verarbeitung« (Verlag Wilhelm Knapp, Halle).

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

1. Verramschungsrecht.

2. Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung trotz veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Zu 1. Der anfragende Verlag hat im Jahre 1927 das Verlagsrecht an einer Anzahl farbiger Postkarten erworben. Das Honorar des Künstlers sollte 10% vom Ladenpreis der abgesetzten Exemplare betragen. Die Karten haben sich als so gut wie unverkäuflich erwiesen. Es sind nur 6% der Gesamtauflage abgesetzt worden, davon im letzten Jahre nur 2/3% der Auflage. Da die Karten dem Geschmack des Publikums nicht entsprechen und im Laufe der Zeit immer mehr veralten, ist mit einer Belebung des Absatzes nicht zu rechnen. Der Verleger beabsichtigt daher, die noch vorhandenen Postkartenbestände zu verramschen. Der Künstler steht auf dem Standpunkt, daß er auch bei einer Verramschung Anspruch auf sein volles Honorar für den gesamten Rest der Auflage habe.

Frage: Ist der Verleger bei der geschilderten Sachlage zur Verramschung ohne Zustimmung des Verfassers berechtigt, und welche Honoraransprüche hat der Künstler?

Das Recht des Verlegers zur Verramschung nicht mehr zum regulären Ladenpreis absetzbarer Bestände ergibt sich aus der Bestimmung des § 21 B.G., nach der der Verleger berechtigt ist, den Ladenpreis zu ermäßigen, soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers durch diese Ermäßigung verletzt werden. Es ist anerkanntes Recht, daß dabei nicht finanzielle Interessen des Verfassers in Frage kommen, sondern das Interesse des Verfassers an der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes. Erfordert das Interesse des Absatzes die Preisermäßigung, weil das Werk sonst unverkäuflich sein würde, so kann von entgegenstehenden berechtigten Interessen des Verfassers keine Rede sein. Die Mehrheit des Schrifttums steht auch mit Recht auf dem Standpunkt, daß auch bei einer Zahlung des Honorars nach dem Absatz, ausgedrückt in Prozentsätzen des Ladenpreises, das Recht des Verlegers zur Herabsetzung des Ladenpreises und infolgedessen auch zur Verramschung besteht. Ich verweise auf den Aufsatz von Dr. Hillig in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« 1931 S. 607, in dem die gesamte Literatur ausführlich angegeben ist.

Es ist daher nur zu untersuchen, ob im gegebenen Fall die Voraussetzungen für die Verramschung vorliegen, d. h. ob der Rückgang des Absatzes auf ein Minimum genügt, um die Unmöglichkeit des weiteren Absatzes zum regulären Ladenpreis zu beweisen. Bei der Natur der in Frage kommenden Veröffentlichung, die einer Veraltung und damit völliger Absatzunfähigkeit entgegengeht, wird man den vom anfragenden Verlag geschilderten Sachverhalt als genügend ansehen können, um die Voraussetzung für das Verramschen der noch vorhandenen Bestände bejahen zu können.

Die Ansicht des Künstlers, daß er bei der Verramschung Anspruch auf das volle Honorar habe, daß er also hinsichtlich seines Honorars so behandelt werden müsse, als wenn die Restbestände zum regulären Ladenpreis verkauft würden, ist nicht zutreffend. Der Verfasser hat keinen Anspruch darauf, daß der Ladenpreis während der gesamten Auflage derselbe bleibt, wenn das nicht in dem Vertrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Das ergibt sich aus der Bestimmung des § 21 B.G. Wird ein Honorar, das in Prozentsätzen des Ladenpreises der abgesetzten Exemplare ausgedrückt ist, vereinbart, so hat der Verfasser ebenso wie bei jeder Herabsetzung des Ladenpreises auch bei einer Verramschung nur Anspruch auf den vertraglich bedingenen Prozentsatz des Verkaufserlöses.

Zu 2. Der Verlag hat mit einem Autor einen Verlagsvertrag über ein zweibändiges Romanwerk abgeschlossen. Der erste Band

IV. Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Jeder Verlag, der Lieferzeit und Bindepreis nicht unter das Äußerste herunterdrückt, kann vom Buchbinder verlangen, daß er Bücher mit geraden Deckeln liefert, die sich nicht binnen kürzester Zeit werfen.

Wir bitten unsere Mitglieder, die obigen Feststellungen ihren Buchbindereien gewissermaßen als »Binde-Vorschrift« auszuhändigen und darauf achten zu lassen, daß nach diesen Vorschriften gearbeitet wird.

Stuttgarter Verleger-Vereinigung.
J. A.: Mittelbach.

ist erschienen, hat sich jedoch so gut wie unverkäuflich erwiesen. Der Verfasser besteht darauf, daß der zweite Band noch erscheint, obwohl der erste Band für sich durchaus als abgeschlossen gelten kann. Der Verleger erwartet auch durch das Erscheinen des zweiten Bandes keine Besserung des Absatzes, sondern im Gegenteil ein Abschrecken des Publikums, da durch das Erscheinen des zweiten Bandes der Preis für den gesamten Roman verdoppelt wird. Das Honorar des Verfassers besteht lediglich in einem Prozentsatz vom Ladenpreis und ist zahlbar nach dem Absatz.

Frage: Ist der Verlag unter diesen Umständen verpflichtet, den zweiten Band des Romans erscheinen zu lassen?

Der essentielle Bestandteil der durch den Verlagsvertrag auf Seiten des Verlegers begründeten Verpflichtungen ist die zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes. Bei jedem Verlagsvertrag wird sich der Verleger zum Abschluß nur deshalb entschließen, weil er mit der Möglichkeit des Absatzes und damit mit der Möglichkeit eines Verdienstes rechnet. Das Risiko, daß der erwartete Absatz erzielt wird, trägt der Verleger. Werden die Absatzmöglichkeiten nach Abschluß des Vertrages geringer, so wird dadurch der Verleger seiner Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht enthoben. Der vorliegende Fall weist nur die Besonderheit auf, daß infolge der mangelnden Absatzfähigkeit des ersten Bandes eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß auch der zweite Band bzw. das komplette Werk nur wenig, und zwar so gut wie keinen, Absatz finden wird. Ob diese Vermutung tatsächlich zutreffen wird, läßt sich aber mit absoluter Bestimmtheit nicht voraussagen. Auch bei Verlagsverträgen über andere Werke tritt in der heutigen Zeit öfters der Fall ein, daß nach Abschluß des Vertrages der Verleger die Überzeugung gewinnt, daß der von ihm erwartete Absatz nicht zu erreichen ist oder daß etwa eine völlige Absatzlosigkeit des Werkes zu erwarten ist. Diese Erwartung rechtfertigt aber nicht einen Rücktritt vom Vertrag. Man wird also auch im vorliegenden Fall, wo die Wahrscheinlichkeit für einen nur geringen Absatz spricht, ein Rücktrittsrecht des Verlags nicht anerkennen können.

An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß sich das Honorar des Verfassers lediglich nach dem Absatz des Werkes richtet und daß der Verfasser wahrscheinlich einen finanziellen Vorteil durch das Erscheinen des zweiten Bandes nicht erlangen wird. Denn für die Verpflichtung des Verlegers aus dem Verlagsvertrag ist es vollkommen gleichgültig, ob überhaupt eine Honorarzahlung an den Verfasser vereinbart worden ist oder nicht.

Leipzig, am 23. März 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Kündigungsmöglichkeit eines über das Verlagsrecht an einer Zeitschrift von dem Herausgeber der Zeitschrift mit einem Verlag abgeschlossenen Vertrages.

Der Herausgeber einer Zeitschrift, der unbestritten Eigentümer der Zeitschrift ist, hat das Verlagsrecht an dieser Zeitschrift und die Herstellung der einzelnen Nummern dem anfragenden Verlag vertraglich übertragen. Über die Kündigung des Vertrages ist nichts vereinbart.

Frage: Ist der Eigentümer und Herausgeber der Zeitschrift berechtigt, ohne den bisher mit ihm im Vertragsverhältnis stehenden Verlag zu benachrichtigen, einen anderen Verlag mit dem Druck und der verlegerischen Herausgabe der Zeitschrift zu beauftragen?

Nach der Anfrage besteht kein Zweifel, daß der Herausgeber der Zeitschrift Herr des ganzen Unternehmens ist. Der Verlag besorgt

nur die verlegerischen Geschäfte, die mit der Herstellung und Verbreitung der Zeitschrift verbunden sind. Ein Verlagsvertrag scheint nicht geschlossen zu sein, jedenfalls nicht auf eine bestimmte Zeit. Der Vertrag hat vielmehr den Charakter eines Geschäftsbesorgungsvertrages, auf den die Vorschriften über den Werkvertrag zur Anwendung zu kommen haben (vgl. § 675 BGB.).

Da auch keine Kündigungsfrist vorgesehen ist, so besteht an sich die Möglichkeit für beide Vertragsteile, den Vertrag durch unbefristete Kündigung aufzuheben. Nach dem Buchstaben des Gesetzes besteht eine Kündigungsfrist nicht.

Nach dem Werkvertrag kann der Besteller jederzeit den Vertrag kündigen, selbst wenn das Werk noch nicht vollendet ist. Erstreckt sich der Vertrag nur auf die Herstellung der einzelnen Nummern und wird hierfür die Vergütung bezahlt, so ist das Werk mit der Herstellung und Ausgabe der einzelnen Nummer vollendet. Es ist aber auch möglich, daß der Vertrag sich auf einen Jahrgang oder eine bestimmte Anzahl von Nummern erstreckt. In diesem Falle kann zwar der Besteller auch, und zwar vor Vollendung des Werkes kündigen, allein in diesem Falle kann der Verlag die vereinbarte Vergütung verlangen und braucht sich nur dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

Ein Recht des Verlags, die Fortsetzung des Vertrages auf eine bestimmte Zeit zu verlangen und demgemäß im Wege einstweiliger Verfügung die Herausgabe der Zeitschrift durch einen anderen Verlag zu verhindern, besteht nicht.

Ich muß mir nur den Vorbehalt machen, daß der geschlossene Vertrag nicht vorliegt und daß möglicherweise aus dem Inhalt des Vertrages sich noch eine etwas andere Beurteilung ergibt.

Leipzig, den 26. Februar 1932.

Justizrat Dr. Hillig.

Wettbewerb durch Abdruck von Anerkennungsschreiben.

Eine Firma inseriert regelmäßig in der Zeitschrift eines Verlags in der Weise, daß sie Anerkennungsschreiben von Abnehmern ihrer Erzeugnisse in den Anzeigen abdrucken läßt. In diesen Anerkennungsschreiben finden sich auch ungünstige Kritiken von Konkurrenzfabrikaten der inserierenden Firma. Die Erzeugungstätte der Konkurrenzfabrikate wird nicht genannt, die Fassung läßt aber erkennen, daß ein bestimmtes Konkurrenzfabrikat mit der ungünstigen Kritik des Abnehmers getroffen werden soll.

Frage: 1. Verstößt dieses Verfahren des Inserenten gegen den lautereren Wettbewerb?

2. Kann der ungünstig kritisierte Wettbewerber den Anspruch auf Unterlassung der Aufstellung dieser Behauptungen auch gegen den Verlag richten?

Der Anfrage liegt ein Abdruck eines beanstandeten, in der Zeitschrift erschienenen Anerkennungsschreibens bei.

1. Die theoretische Möglichkeit, daß der Vergleich der eigenen Ware mit der des Mitbewerbers, weil gegen den lautereren Wettbewerb verstößend, unzulässig sei, ist von der Rechtsprechung in bestimmten Fällen anerkannt worden.

Daraus folgt jedoch nicht das Bestehen eines absoluten Rechtes. Vielmehr sind für die Beurteilung die Umstände des einzelnen Falles maßgebend. Eine sachliche und objektive Kritik kann nicht dadurch sittenwidrig werden, daß sie wegen ihres Ergebnisses als Reklamemittel besonders geeignet ist (so RGEntsch. v. 25. 3. 1930, abgedruckt in Markenschutz und Wettbewerb, Jahrgg. 1930 S. 318 ff.).

In dem vorliegenden Falle wird in dem beanstandeten Anerkennungsschreiben vom Brieffschreiber nur behauptet, er habe von einer Firma in S. unter einer bestimmten Bezeichnung Ware bezogen und sei insofern irreführend worden, als er angenommen habe, diese Ware wäre mit der des das Schreiben veröffentlichenden Lieferanten gleichwertig, und dann zum Ausdruck gebracht, daß die empfangene Ware die Eigenschaften der Ware des Inserierenden nicht besitze. Im Zusammenhang damit wird weiter zum Ausdruck gebracht, daß die Ware des Inserierenden, die unter einer ganz anderen Bezeichnung verkauft wird, gewisse günstige Eigenschaften besitze, welche die Ware des Wettbewerbers nicht habe.

Das sind Tatsachen, die allerdings, wenn sie unrichtige Angaben über die Beschaffenheit der Ware eines anderen darstellen, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes des anderen zu schädigen, gegen § 14 UWG. verstoßen und dem Verletzten einen Unterlassungsanspruch geben. Nicht aber rechtfertigt die Behauptung an sich wahrer Tatsachen ein Vorgehen aus UWG. § 1, soweit nicht besondere Umstände das Vorliegen des unlauteren Wettbewerbs ergeben.

2. Wird ein Verstoß in dem Inhalte des Inserats, sei es gegen § 14, sei es gegen § 1 UWG. nach Lage des Falles festgestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Unterlassung der Weiterverbreitung auch gegen den Verleger und nicht nur gegen den Wettbewerber, der den Anerkennungsbrief mit den beanstandeten Mitteilungen veröffentlicht hat. Insofern kommt der Verleger als Mitäter bzw. Gehilfe in Frage und kann ebenso wie der Haupttäter gezwungen werden, die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Schriftstücke zu unterlassen.

Leipzig, den 12. März 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Umfang des Reproduktionsrechts an Abbildungen.

Zwischen dem Rechtsvorgänger des anfragenden Verlags und einem Künstler ist im Jahre 1929 eine Vereinbarung des Inhalts getroffen worden, daß der Künstler dem Verlag einige Bilder für den Abdruck in einem bestimmten Werke überlassen hat gegen Zahlung eines einmaligen Honorars. Es sind von dem fraglichen Werk damals sofort 10 000 Exemplare gedruckt worden, von denen die ersten 5000 Exemplare als 1. Auflage erschienen sind. Der anfragende Verlag hat jetzt die zweiten 4000 Exemplare als 2. Auflage zu einem ermäßigten Preis und in einfacherer Ausstattung erscheinen lassen. Der Künstler verlangt für diese »2. Auflage« ein Honorar in Höhe des achtfachen Betrages des im Jahre 1929 gezahlten Honorars.

Frage: Ist dieser Honoraranspruch des Künstlers begründet?

Da es sich im vorliegenden Falle nicht um Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 1 KstUG. handelt, sondern um künstlerische Bilder im Sinne des Kunstschutzgesetzes, sind die Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes nicht anwendbar. Auch wird man in den zwischen dem Rechtsvorgänger des Verlegers und dem Künstler getroffenen Abmachungen kaum einen Verlagsvertrag erblicken können, da die essentiellen Erfordernisse für das Vorliegen eines Verlagsvertrages auf Seiten des Verlegers nicht gegeben sind, der Verleger nur das Recht zur Aufnahme der Abbildungen in einem bestimmten Werk erworben, nicht aber auch die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung übernommen hat. Bei dieser Sachlage kann sich der Künstler keinesfalls auf die Bestimmung in § 5 des Verlagsrechtsgesetzes berufen, die dem Verleger im Zweifel nur das Recht für eine Auflage in Höhe von 1000 Exemplaren einräumt, wobei zu beachten ist, daß die Bestimmungen des BG. auch nur analog auf die Verträge, welche Reproduktionsrechte an Kunstwerken zum Gegenstand haben, keine Anwendung finden. Der Umfang des vom Verleger erworbenen Rechts kann vielmehr nur aus dem Zweck des Vertrags ersehen werden. Der Zweck des Vertrags war aber, dem Verleger das Recht zum Abdruck in einem bestimmten Werk zu übertragen. Mangels anderweiter Vereinbarung muß man daher davon ausgehen, daß der Verleger die Bilder unbeschränkt für dieses Werk, für das er sie erworben hat, verwenden darf. Wenn der Künstler eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Abzügen dieses Werkes gewollt hätte, so hätte er das beim Abschluß des Vertrages zum Ausdruck bringen müssen.

Auch unter Berücksichtigung der im Jahre 1926 festgelegten »Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern« wird man zu keinem anderen Ergebnis kommen können. Es ist bereits vorstehend ausgeführt, daß ein Verlagsrecht nicht vorliegt, weil die Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung fehlt. Ein Verlagsvertrag würde weiter zur Voraussetzung haben, daß dem Verleger das Verlagsrecht, d. h. das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der ihm überlassenen Abbildungen, übertragen worden wäre. Auch davon ist in der Vereinbarung zwischen dem Rechtsvorgänger des Verlegers und dem Künstler nicht die Rede. Es kommen mithin die Bestimmungen der §§ 1–35 der Richtlinien nicht in Betracht. Vielmehr handelt es sich um eine Erlaubnis ohne verlagsrechtliche Wirkung im Sinne der §§ 42–46 der Richtlinien, für die der Begriff der »Auflage« überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die Tatsache, daß bereits im Jahre 1929 sofort 10 000 Exemplare gedruckt worden sind, ist für die Entscheidung der gestellten Frage ohne Bedeutung. Es ist anerkanntes Recht, daß der Verleger eine Auflage in mehreren Druckgängen mit beliebigen Zwischenräumen herstellen lassen kann und daß umgekehrt nicht mehrere Auflagen dadurch zu einer Auflage werden, daß sie gleichzeitig gedruckt werden.

Leipzig, am 21. März 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Form der Erklärung nach § 36 B.G., § 17 Konk.O.

Der antragende Verlag bittet um eine Beurteilung der abschriftlich beigelegten Erklärung eines Dritten gegenüber dem Verwalter im Konkurse des Verlegers, mit dem der antragende Verlag und eine weitere Verfasserin einen Verlagsvertrag geschlossen hat. Die Anfrage an den Konkursverwalter lautet in ihrem wesentlichen Inhalte:

»Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Liebenswürdigkeit haben wollten, baldmöglichst über das Verfügungsrecht zu entscheiden und das Objekt freizugeben.«

Im Anschluß hieran schreibt einige Wochen später der Verfasser an den Konkursverwalter unter Bezugnahme auf sein anliegendes Schreiben »vom heutigen Tage«,

»daß ich die Nichtbeantwortung meines gemäß § 36 des Verlagsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Konkursordnung an Sie gerichteten Schreibens vom 1. Januar 1932 als Erklärung ansehe dafür, daß der Verlagsvertrag nicht erfüllt werden soll.«

Der § 17 der Konk.O. legt dem Verwalter auf Anfordern desjenigen, der mit dem Gemeinschuldner einen zweiseitigen Vertrag geschlossen hat, der von dem Gemeinschuldner und dem anderen Teile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, die Verpflichtung auf, dem Vertragsgegner ohne Verzug zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Besondere Vorschriften bestehen weder für die Anfrage noch für die Antwort des Verwalters. Schweigt der Verwalter, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

Die erste Erklärung könnte um deswillen zu Zweifeln Anlaß geben, weil in ihr der in Frage kommende Vertrag weder nach der Zeit noch nach dem Inhalte bezeichnet ist, auch die Bedeutung der Anfrage nicht besonders hervorgehoben wird. Diese Mängel werden jedoch durch den zweiten Brief und durch die ausdrückliche Bezugnahme auf § 36 B.G. in Verbindung mit § 17 Konk.O. nach meiner Überzeugung behoben. Mindestens hätte der Konkursverwalter dann Veranlassung gehabt, wenn er sich über den Inhalt der Erklärung im unklaren befand, um Auskunft zu bitten. Da er geschwiegen hat, kann er auf der Erfüllung des Verlagsvertrages nicht mehr bestehen. Der Verlagsvertrag ist erloschen und damit das Verlagsrecht an den Vertragsgegner zurückgefallen.

Leipzig, den 26. Februar 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ergänzung zu vorstehendem Gutachten vom 26. Februar 1932.

Frage: 1. Gehören die nach Ablehnung der Erfüllung eines Verlagsvertrages seitens des Konkursverwalters für früher verkaufte Exemplare eingehenden Beträge zur Konkursmasse, oder sind sie dem Verfasser zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen herauszugeben?

2. Können aus anderen Gründen Ansprüche auf diese Eingänge bestehen?

3. Ist der Konkursverwalter berechtigt, die Freigabe des Auflagenrestes mit einer Auflage zu verbinden, nach der sich der künftige Verkauf des Auflagenrestes zu richten hat?

Zu 1. Wenn der Konkursverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ablehnt, sei es durch ausdrückliche Erklärung, sei es dadurch, daß er sich nicht unverzüglich auf ein an ihn gestelltes Verlangen nach § 17 der Konkursordnung äußert, so erlischt der zwischen dem Verfasser und dem in Konkurs geratenen Verlag abgeschlossene Verlagsvertrag. Dieses Erlöschen tritt jedoch nicht mit rückwirkender Kraft ein. Die Eingänge, die aus dem Verkauf von Exemplaren vor dem Erlöschen des Verlagsvertrages herrühren, gehören zur Konkursmasse. Der Verfasser kann nicht die Überlassung dieser Einnahmen zur Abgeltung seiner Schadenersatzansprüche verlangen. Diese Schadenersatzansprüche sind vielmehr einfache, von dem Konkursverfahren betroffene Forderungen.

Zu 2. Es ist theoretisch möglich, daß die Eingänge aus den verkauften Exemplaren dem Verfasser zur Sicherung seiner Honoraransprüche vor der Konkurseröffnung bereits in unanfechtbarer Form abgetreten sind und daher trotz der Tatsache der Konkurseröffnung an ihn abgeführt werden müssen. Alsdann beruht der Anspruch aber lediglich auf den vertraglichen Abmachungen. Ein auf dem Gesetz beruhender Anspruch auf die Eingänge aus früher verkauften Exemplaren besteht nicht.

Zu 3. Diese Frage ist insofern nicht ganz verständlich: Das Eigentum an dem vorhandenen Auflagenrest bleibt bei der Konkursmasse. Es hört lediglich das Recht der Verbreitung dieses Auflagenrestes als Bücher auf, und der Konkursverwalter kann nur die Makulierung vornehmen. Praktisch wird er deshalb an den Ver-

fasser herantreten, ob dieser nach Erlöschen des Verlagsvertrages ein Interesse an der Übernahme der Restbestände hat, da der Verfasser sonst ja zur Verwertung seines Urheberrechtes das Werk neu herstellen müßte. Welche Bedingungen der Konkursverwalter an die Überlassung des Auflagenrestes an den Verfasser stellt, bleibt ihm grundsätzlich vollkommen überlassen. Überspannt er die Bedingungen, so wird der Verfasser die Übernahme ablehnen und die Neuherstellung des Werkes vorziehen. Hierdurch sind den Bedingungen, die der Konkursverwalter stellen kann, Grenzen gezogen.

Leipzig, den 2. April 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

1. Übertragbarkeit der Verlagsrechte.

2. Faustpfandrecht des Druckers.

1.

Der antragende Verlag beabsichtigt, die Verlagsrechte an einigen Verlagswerken an eine oder mehrere andere Verlagfirmen zu verkaufen. In den Verlagsverträgen ist stets die Klausel enthalten, daß der zwischen dem Verfasser und dem Verlag abgeschlossene Verlagsvertrag auch für die Rechtsnachfolger beider vertragschließender Parteien Gültigkeit haben soll.

Frage: Ist durch diese Klausel im Vertrag die Einholung der Zustimmung des Verfassers nach § 28 B.G. überflüssig geworden?

Die in den Vertrag aufgenommene Klausel, daß der Verlagsvertrag auch für die Rechtsnachfolger der beiden vertragschließenden Parteien Gültigkeit haben soll, berührt die Frage der Übertragbarkeit der Verlagsrechte an einzelnen Verlagswerken nicht. Der mehrfach wiedergegebene Satz bringt vielmehr nur das zum Ausdruck, was an sich kraft Gesetzes eintritt, daß nämlich auch im Falle des Übergangs der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten, sei es im Wege der Universal-, sei es im Wege der Singular-Sukzession — die Bestimmungen des Vertrages auch für und gegen den Rechtsnachfolger gelten.

Die Bestimmung besagt aber nichts darüber, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine rechtswirksame Rechtsnachfolge eintritt. Sie ersetzt also nicht die bei der Abtretung des Verlagsrechts an einem einzelnen Werke nach § 28 B.G. erforderliche Zustimmung des Verfassers. Wenn die Erfordernis der Zustimmung des Verfassers ausgeschlossen werden soll, so muß dies ausdrücklich in dem Vertrage zum Ausdruck gebracht werden, beispielsweise durch folgende Bestimmung:

»Der Verlag ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage ohne Zustimmung des Verfassers berechtigt.«

2.

Frage: Kann der Drucker die bei ihm lagernden Rohdrücke, an denen er wegen seiner Forderungen gegen den Verleger ein Faustpfandrecht besitzt, als Rohdrücke oder nach erfolgtem Binden als Bücher zum Ladenpreis verkaufen, oder verramschen, oder lediglich als Makulatur veräußern?

Die Frage der Verwertungsbefugnis von Bücherbeständen auf Grund eines Pfandrechts, sei es eines gesetzlichen Pfandrechts, sei es eines Vollstreckungspfandrechts, ist wiederholt Gegenstand der Erörterungen in der Literatur gewesen. Während Hoffmann in seinem Kommentar zum Verlagsgesetz, der 1925 erschienen ist, auf Seite 116 noch den Standpunkt vertrat, daß beim Pfandrecht der Pfandgläubiger berechtigt sei, die gepfändeten Bücher als solche zu verwerten, während er bezüglich des gesetzlichen Pfandrechts des Buchbinders und Druckers auf Seite 56 die Zulässigkeit der Verwertung als Bücher verneinte, hat er neuerdings seine Ansicht geändert, und zwar unter ausdrücklicher Aufgabe des in seinem Kommentar vertretenen Standpunktes. (Ich verweise auf GRUN. 1932 S. 141.) Auch Hoffmann steht jetzt — ebenso wie Allfeld in der 2. Auflage seines Kommentars zum Urheberrecht auf Seite 138 flg. und Marwig-Möhrling im Kommentar zum Urheberrechtsgesetz Seite 98 und de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht, Seite 347 — auf dem Standpunkt, daß in der Verwertung der beim Buchdrucker oder Buchbinder befindlichen Bestände auf Grund des Pfandrechts eine gewerbmäßige Verbreitung zu erblicken ist, die nur auf Grund des Verlagsrechts erfolgen darf, die also eine Verletzung des Verlagsrechts darstellt, wenn sie ohne Einwilligung des Verlages erfolgt.

Der Drucker kann mithin nach der jetzt zweifellos als herrschend zu bezeichnenden Ansicht die bei ihm liegenden Bestände auf Grund seines Faustpfandrechts nicht als Bücher, d. h. also nicht als Rohexemplare des Werkes zum Zwecke des Aufbindens und der Weiterverbreitung an einen Dritten veräußern. Ebensowenig darf er sie

Anzeigen-Teil

Die Neuerscheinungen



des Fischer-Verlages

Anfang November kommt zur Ausgabe:

Goethes Faust

Eine evangelische Auslegung. Von Dr. phil. FRISO MELZER (Tübingen). 248 Seiten. In Kalchurband RM 6.80, in Leinen RM 7.80.

Eine fortlaufende, wissenschaftlich bearbeitete und zugleich jedem Leser der Faustdichtung zugängliche evangelische Auslegung der Goetheschen Dichtung. Der erste Teil des „Faust“ wird vollständig behandelt, vom zweiten Teil die heute noch lebendigen Stücke.

Luthers Geschichtsanschauung

Von Dr. theol. HANNS LILJE (Berlin). 160 Seiten. Geh. RM 5.80, in Leinen RM 6.80.

Luthers Gedanken über Offenbarung und Geschichte gewinnen in dieser für jeden Theologen unentbehrlichen Untersuchung die Bedeutung eines kritischen Maßstabes zur Prüfung und Klärung des modernen Denkens.

Hausandachten

für alle Tage des Jahres. Nach Losungen und Lehrtexten der Brüdergemeine. Von CHRISTOPH BLUMHARDT. Neue, wohlfeile Ausgabe. Mit einer Einführung von EUGEN JÄCKH. 396 Seiten. In Leinen RM 2.80.

Christoph Blumhardt ist der Mann, den eine große theologische Schule der Gegenwart als ihren geistigen Vater bekennt. Dabei ist sein Wort von einer wundervollen Einfachheit, Klarheit und Einfachheit. Seine Stimme bringt Alte und Junge, Weise und Unweise zum Aufhören.

Ich weiß, an wen ich glaube!

Ein evangelisches Bekenntnis vor Freund und Feind. Von Landesbischof Professor D. HEINRICH RENDTORFF (Schwerin). 7.—9. Tausend. In Steifumschlag RM 1.20.

Ein Kampfruf, gleich entschieden im Postivoen, als Ruf zur Sammlung, in der Kräftigung der Front der christlichen Gemeinde, wie in der Abwehr. Besondere Bedeutung kommt dieser Schrift zu für die Neugestaltung der kirchlichen Jugendlehre.

Aus einer sächsischen Kantorei

Erinnerungen aus des Lebens Mittag. Von BRUNO und KLÄRE ROETHIG. Mit zwei Bildbeigaben und einem Textbild. 200 Seiten. In Leinen RM 2.50.

Diese Erinnerungen schrieb der bekannte Meister der musica sacra, der Begründer und Leiter des Leipziger Soloquartetts für Kirchengesang Professor Röthig gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin. Eine Gabe, gleich köstlich für Musiker und Nichtmusiker.

Ⓜ

Fischer-Verlag Berlin



MARIE HAMSUN

Die Langerudkinder wachsen heran

mit mehrfarbiger Einband- und Schutzumschlagzeichnung
von Olaf Gulbransson. Leinen 4.50 Mk.

Die »Woche« bringt vom 12. Okt. bis zum 9. November den
Vorabdruck des Schlußbandes der Langeruderzählungen

Am 10. November erscheint das Buch!

Es wird nicht viele Leser der »Woche« geben, denen diese reizende
Erzählung gleichgültig bleibt. Sie alle werden nach dem Buch ver-
langen, außer ihnen aber auch alle bisherigen Marie Hamsun-Leser,
denn es gibt den vielen jungen neugierigen Fragern die ersehnte
Antwort: Noch sind die »Helden« dieser Erzählungen echte Kinder,
an deren seliger Torheit eine Mutter innige und gerührte Freude hat.
Aber die beiden ältesten, Ola und die hübsche Ingrid mit der lustigen
Nase, haben am Ende dieses fröhlichen Buches doch schon jedes seinen
Lebenskameraden gefunden, und so schließt denn das Buch mit der
gewissen Hoffnung auf zwei Ehen, um deren Glück es einem nicht
zu bangen braucht.

Benutzen Sie die gute Gelegenheit der durch die »Woche« gemachten
Reklame und stellen Sie das neue Buch gleich nach Erscheinen aus. Zu-
gleich mit ihm aber auch die anderen Langerudbücher der Marie Hamsun.

Ⓢ Sonderangebot Ⓢ

ALBERT LANGEN · GEORG MÜLLER · MÜNCHEN





NEUERSCHEINUNG 1932

G. VON DER VRING

Zu jenen, denen der Krieg die Zunge gelöst hat, gehört vor allem Georg von der Vring. Fast möchte man sagen, daß sich mit diesem neuen Buche seine große Trilogie: Soldat — Kriegsgefangener — Heimkehrer schließt. „Der Wettlauf mit der Rose“ ist die Dichtung der großen Unruhe, wie Krieg und Nachkrieg Epochen der großen Unruhe waren. In dem Schicksal Banaschis, des deutschen Soldaten, der kriegsgefangen in Rußland das Gedächtnis verliert und als Mann zum Kinde wird, liegt das labile Geheimnis des Menschen. Vring hat sich in diesem Roman als Psychologe erstaunlich bewährt. Was die Wissenschaft nur annehmen kann, das hat er als Dichter überzeugend gestaltet: den Menschen ohne Gedächtnis. Die Odyssee Banaschis vom Schwarzen Meer bis nach der Nordsee ist mit wundervoller Schlichtheit und Schönheit erzählt. M. Sturm im „Hamburger Fremdenblatt“.

*Der Wettlauf
mit der Rose*

*Der Wettlauf
mit der Rose*

*Der Wettlauf
mit der Rose*

Preis in Leinen nur RM. 3.75

ROT-SILBER-BÄNDE: DAS GUTE
HERBST- U. WEIHNACHTSGESCHÄFT



Union Deutsche Verlagsgesellschaft Stuttgart

JAKOB KNEIP

»mitten in den Herzen deutschen Volkstums«

Will Wespert

Der Dichter des köstlichen „Hampit“, der bereits in 58 Auflagen vorliegt,
 hat uns ein neues Werk geschenkt:

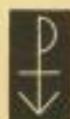
PORTA NIGRA*oder die Berufung des Martin Krimkorn*

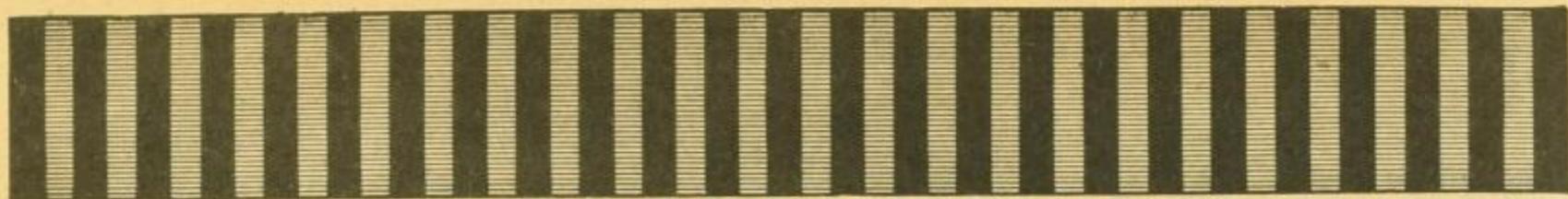
ROMAN

428 SEITEN GEHEFTET RM 4.75 LEINEN RM 6.80

Ⓜ Ⓜ

Jakob Kneip, eine der großen Stimmungen unseres deutschen Schrifttums, hat in diesem Roman eine neue Art von Prosadichtung geschaffen. Das Irdische ist mit dem Überirdischen, wie in den alten Epen, auf natürliche Weise verbunden. Wir erleben den rheinischen Menschen nicht nur in seinen Nöten und Kämpfen des Alltags, sondern auch in den Beziehungen zu seiner Landschaft. Deutsche Erde liegt vom Kirchturm an bis zum Brunnen sonnt rings um das Dorf gebreitet. Von arbeitsreichen Werktagen im Kornfeld, von seligen Stunden, von erster Liebesqual und dem erschütternden Erlebnis des Todes hinweg geht Martin Krimkorn in das Leben, um draußen in der Welt das, was er verloren glaubte, wieder zu gewinnen.

**PAUL LITZKE****VERLAG LEIPZIG**



Ende Oktober erscheint:

WALTHER EIDLITZ

**DAS
LICHT
DER
WELT**

ROMAN

Der neue, in sich abgeschlossene Roman des Dichters setzt das Werk „Zodiak“ fort, über das Sigrid Undset urteilte:

»Endlich einmal ein Buch voller Jugend, Empfindung und Entzücken des neuen Geistes. Eine schöne und gelungene Arbeit.«

SIGRID UNDSET

Geheftet M 3.—  *Ganzleinen M 5.50*

PAUL ZSOLNAY VERLAG / BERLIN · WIEN · LEIPZIG



PVZ

Scherls 2 Mk.-Romane
 setzen wir in der neuen Ausstattung
 (die überall gefallen hat)
 mit **3 neuen Bänden fort:**

WILLY HARMS

Ich allein bin schuldig

(BAND 51)

Ein packender Kriminalfall. Ein Hamburger Kaufmann bekennt sich schuldig, geistiger Urheber eines Mordes zu sein. Aber er muß erkennen, daß es ihm nicht möglich war, die wahren Zusammenhänge zu übersehen.

JENNY-SATTLER-KÖNIG

Weit ist der Weg zueinander

(BAND 52)

Dieser Roman, der von einer hohen künstlerischen Reife der Verfasserin zeugt, schildert den Lebensweg zweier Schwestern von der frühesten Kindheit bis zur Entfaltung ihres starken, reichen Frauentums in Liebe und Ehe.

ALBERT OTTO RUST

Was das Leben köstlich macht

(BAND 53)

Ein vom Leben der Jugend erfüllter frisch-fröhlicher Gegenwartroman, zauberhaft in der Schilderung der Atmosphäre der Münchener Boheme und hinreißend in der Gestaltung der Schicksale im Auf und Ab des Lebens.

UMFANG ERWEITERT • IN GANZLEINEN

Ⓜ

Die Auslieferung erfolgt in ca. 10 Tagen



Verlag Scherl • Berlin SW 68

Auslieferung in Wien bei Robert Mohr, in Basel bei Alfred Tschoepe; Allein-Auslieferung für Polen: Kosmos G. m. b. H., Posen

Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel. 99. Jahrgang.

640

Zwei Standardwerke der Naturwissenschaft erscheinen jetzt weiter!

Ende Oktober gelangen zur Ausgabe

**Die Vögel
Mitteleuropas**

In allen Lebens- und Entwicklungsstufen photographisch aufgenommen und in ihrem Seelenleben bei der Aufzucht beobachtet von

Dr. Oskar u. Frau M. Heinroth

Ergänzungsband: Lieferung 5/6

**Die Pflanzenwelt
der deutschen Heimat**

und der angrenzenden Gebiete

In Naturaufnahmen dargestellt und beschrieben von

Dr. Kurt Huet

II. Band: Lieferung 57/58

Alle vorgemerkten Fortsetzungsbestellungen werden dann unaufgefordert ausgeführt. Neubestellungen in Lieferungsform von Lieferung 1 ab können jederzeit erfolgen. Probefieferungen und Werbedruckfachen mit Bildproben stehen zur Verfügung. Wir bitten um rege Verwendung.

Hugo Bermühler Verlag / Berlin-Lichterfelde

Zur Reichstagswahl

bitten wir den Buchhandel, sich eiligst mit dem Band

Adolf Hitler

das Werden einer Volksbewegung

von Philipp Bouhler, Reichsgeschäftsführer der NSDAP einzudecken.
Das Werk ist als Band 11 von „Colemans kleinen Biographien“ erschienen.

Jeder Band nur 60 Pfg.

VERLAG VON CHARLES COLEMAN / LÜBECK

„Waldweben“

erscheint

Mitte November

Die Nachfrage ist außerordentlich groß. Ist Ihre Vorbestellung ausreichend?

Hugo Bermühler Verlag / Berlin-Lichterfelde

Pericles Perali

De fabrilibus, industriis
et mercatoriis originibus
Urbis

1932; 57 S. in-8°

RM 2.50

M. Bretschneider, Via Cassiodoro 19, Rom

SOEBEN ERSCIEN:

DER BEVÖLKERUNGSRÜCKGANG DER DEUTSCHEN JUDEN

VON

DR. JUR. UTR. UND DR. PHIL. STEFAN BEHR

159 S. IN STEIFER BROSCHEUR RM 4.—

AUS DEM INHALT:

ÜBERSICHT ÜBER DEN GEBURTENRÜCKGANG
JÜDISCHE RELIGION UND GEBURTENRÜCKGANG
AUSMASS DER JÜDISCHEN BEVÖLKERUNGSABNAHME
DIE URSACHEN DES GEBURTENRÜCKGANGS:

DER PRÄVENTIVVERKEHR
DIE ABTREIBUNG
DIE JUDENTAUFE USW.

Ⓜ

J. KAUFFMANN VERLAG / FRANKFURT A. M.
SCHILLERSTRASSE 19

AUF
GEFAHRVOLLEM
FLUG

Die 3. Auflage, das
16.-21. Tausend des
großen diesjährigen

JUGENDBUCHES

maxim forbm!

Ⓜ

Loewes Verlag Ferd. Carl, Stuttgart

LUDWIG KLAGES

Goethe als Seelenforscher

96 Seiten. 1932. gr. 8°. Steif brosch. RM 3.60
ist noch lieferbar

Nur die numerierte und vom Verfasser signierte
Vorzugsausgabe ist vergriffen.

**Dieses Buch bedeutet im Goethe-Jahr
ein wirkliches Geschenk.**

Wer die Klages'sche Schrift nach der Lektüre aus
den Händen legt, fühlt sich unwiderstehlich ge-
drängt, zu seiner Goethe-Ausgabe zu greifen, um
das große Gesamtwerk mit neuen Augen anzusehen;
er beschließt, zu lesen! Das aber ist der schönste
Gewinn!

Dr. Hans Kern
(Berliner Börsen-Zeitung)

Setzen Sie sich für Ludwig Klages ein!

Prospekte stelle ich Ihnen unberech. zur Verfügung!

JOHANN AMBROSIOUS BARTH

VERLAG / LEIPZIG



„... es wäre aber höchst traurig,
wenn auch dieses Buch im Wir-
nis dieser Zeiten für eine Zeit-
spanne nur ein Schlager sein
sollte. Nein, es muß ein Schla-
ger auch darüber hinaus sein.“

So schreibt ein Sortimentier über

**Niemann, Der Weg Kaiser Wil-
helms II. vom Thron in die Fremde**

Mit 95 Abbildungen kart. RM. 2.80



Wir bitten um Ihre nachdrückliche Verwendung



UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT STUTTGART

Für die Wahlzeit reihenweise ins Fenster!

Der Marsch auf Berlin

Aus dem Inhalt:

Der Stahlhelm im Kampf
um Deutschland.

Der Jungdeutsche Orden,
seine Arbeit - sein Wollen.

S. A. marschiert.

Schwarze Reichswehr und
nationale Jugend.

Major a. D. H. von Sodenstern
gab das Geleitwort für das pak-
kende u. höchst interessante Buch.

von

Fritz Carl Roegels

unter Mitarbeit von Hans Henning
Freiherr Grote und Kurt Hotzel

200 Seiten mit 50 Illustrationen

Zweifarbiger außerordentlich wirkungs-
voller Schutzumschlag von HIGGINS.

KARTONIERT GANZLEINEN

2.40 RM **3.- RM**

Aus den Besprechungen:

Fridericus:

„Das Buch verdient weiteste Verbreitung.“

Hamburger Nachrichten 9. X. 32:

„... daß das Buch einen vortrefflichen
Überblick gibt, über Willen und Streben
der deutschen Jugend.“

**Generalleutnant a. D. Freiherr
von Watter an F. C. Roegels:**

„Sie haben mir durch Ihr Buch eine große
Freude gemacht. Es ist ein Verdienst,
wenn man unserer Jugend in immer
neuen Bildern Einblick gewährt...“

Die erste zusammenfassende und objektive Darstellung der nationalen Verbände.

1. - 3. Tausend vergriffen. 4. - 6. Tausend wird ausgeliefert.

KARL VOEGELS VERLAG / BERLIN O 27

Ein gewichtiges Buch, das seinen Autor in die
vorderste Reihe zeitgenössischer Dichter rückt

MARTIN KESSEL

HERRN BRECHERS FIASKO

Roman

724 Seiten. Broschiert RM 7.—, Ganzleinen RM 9.—

Dieses Buch eines dreißigjährigen Dichters ist ein Wurf nach weitgestecktem Ziel. An die Stelle eines vagen jugendlichen Weltgefühls ist hier der Gedanke gesetzt, der sich mit der Welt, wie sie wirklich ist, herumgeschlagen hat und, ausgeheilt und hart, es wagt, ihren Sinn zu deuten und die Tragikomik des Geschehens ernst zu nehmen. Der Roman in seiner Gesamtheit zeigt einen Querschnitt durch die seelische, politische, metaphysische und soziologische Struktur unserer Epoche, die von Ideen geleitet wird und deren Grundfesten bis ins Kleinste zum Gegenstand geistiger Auseinandersetzung geworden sind. Aus der ganzen Krankheit unserer Tage heraus will Kessel zur Gesundheit führen. Mit dem Anstand einer freien geistigen Haltung tritt er den Erscheinungen entgegen, sein Wort ist voll Kraft in der Milde und Stille, voll Gelassenheit in der Ironie, bündig, ausdrucksvoll und bis ins Einzelne durchdacht und beseelt. Er faßt nach einem Nietzschewort den Menschen als eine Vielheit von Kräften auf, die in einer Rangordnung stehen, welche teils miteinander kämpfend, teils einander ein- und untergeordnet in der Bejahung ihres Wesens unwillkürlich auch das Ganze bejahen oder verneinen. Ein Roman mit einer Geistesverfassung also, der im Leser Nachdenklichkeit zurückläßt: wie leicht es mit ein wenig mehr Vernunft und Weisheit und Glück sich leben ließe!



Wer Kästner kauft, kauft auch Kessel!

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT STUTTGART BERLIN

Im Oktober erscheint der abschließende zweite Band des großen Geschichtswerks

LEO TROTZKI

Geschichte der Russischen Revolution

OKTOBER-REVOLUTION

Mit 21 Abbildungen. Umfang 800 Seiten. Geheftet 12.50 RM, kart. 14.50 RM. Übertragung aus dem Russischen von Alexandra Ramm

Mit dem soeben zur Ausgabe gelangenden Bande, der die Eroberung der Macht durch die Bolschewiki im Oktober 1917 behandelt, liegt Leo Trotzki's Geschichte der Russischen Revolution vollendet vor uns. Ein gewaltiges Werk über ein gewaltiges Thema. Kaum in der Geschichte hat ein Politiker, der einer der Motoren in einer historischen Umwälzung von unberechenbarer Bedeutung für die gesamte Menschheit war, sich als Geschichtsschreiber von solcher suggestiven Kraft der Darstellung und einer solchen Beherrschung aller persönlich und sachlich belangvollen Einzelheiten erwiesen. Wie man immer über die Möglichkeit einer historischen Objektivität bei einem so einzigartigen Autor denken mag: es ist kein Zweifel, daß Trotzki's Geschichte der Russischen Revolution hinfort in der historischen Weltliteratur eine Sonderstellung und einen Sonderrang einnehmen wird.

Im Jahre 1931 erschien der erste Band

Mit 23 Abbildungen. Umfang 460 Seiten. Geheftet 7.20 RM, in

Das Buch, strotzend von Wissen, hinreißend klug, stilistisch von einer Meisterschaft, die seit Jahrzehnten von keinem Geschichtswerk auch nur annähernd erreicht wurde, ist in allen Teilen eine lehrreiche Lektüre.

Das Tagebuch, Berlin

Prospekte und Plakate stehen zur Verfügung



S. FISCHER VERLAG / BERLIN



Prospekte und Plakate stehen zur Verfügung

Im Oktober erscheint der abschließende zweite Band des großen Geschichtswerks

LEO TROTZKI

Geschichte der Russischen Revolution

OKTOBER-REVOLUTION

Mit 21 Abbildungen. Umfang 800 Seiten. Geheftet 12.50 RM, kart. 14.50 RM. Übertragung aus dem Russischen von Alexandra Ramm

HALT: Vorwort / „Julitage“: Vorbereitung und Beginn / „Julitage“: Kulminationspunkt und Zertrümmerung / Konnten die Bolschewiki im Juli die Macht ergreifen? / Ein Monat der großen Verleumdung / Die Konterrevolution erhebt das Haupt / Kerenski und Kornilow / Die Staatsberatung in Moskau / Kerenski's Verschwörung / Kornilow's Aufstand / Die Bourgeoisie mißt ihre Kräfte mit der Demokratie / Die Massen unter den Drängen / Brandung / Die Bolschewiki und die Sowjets / Letzte Koalition / Die Bauernschaft vor dem Oktober / Die nationale Frage / Austritt aus dem Vorparlament und Kampf gegen den Sowjet-Kongreß / Das Militärische Revolutionskomitee / Lenin ruft zum Aufstand / Die Kunst des Aufstandes / Einnahme der Hauptstadt / Einnahme des Winterpalais / Oktoberaufstand / Kongreß der Sowjetdiktatur / Nachwort / ANHANG: Legenden der Demokratie / Sozialismus in einem Lande / Eine geschichtliche Information / Dekret betreffend den Landbesitz des Sowjetkongresses / Personen- und Sachregister zu den Bänden Februar-Revolution und Oktober-Revolution / Parteien und Politische Gruppen.

FEBRUAR-REVOLUTION

Mit 23 Abbildungen. Umfang 460 Seiten. Geheftet 7.20 RM, in

Das Buch, strotzend von Wissen, hinreißend klug, stilistisch von einer Meisterschaft, die seit Jahrzehnten von keinem Geschichtswerk auch nur annähernd erreicht wurde, ist in allen Teilen eine lehrreiche Lektüre.

Das Tagebuch, Berlin

S. FISCHER VERLAG / BERLIN

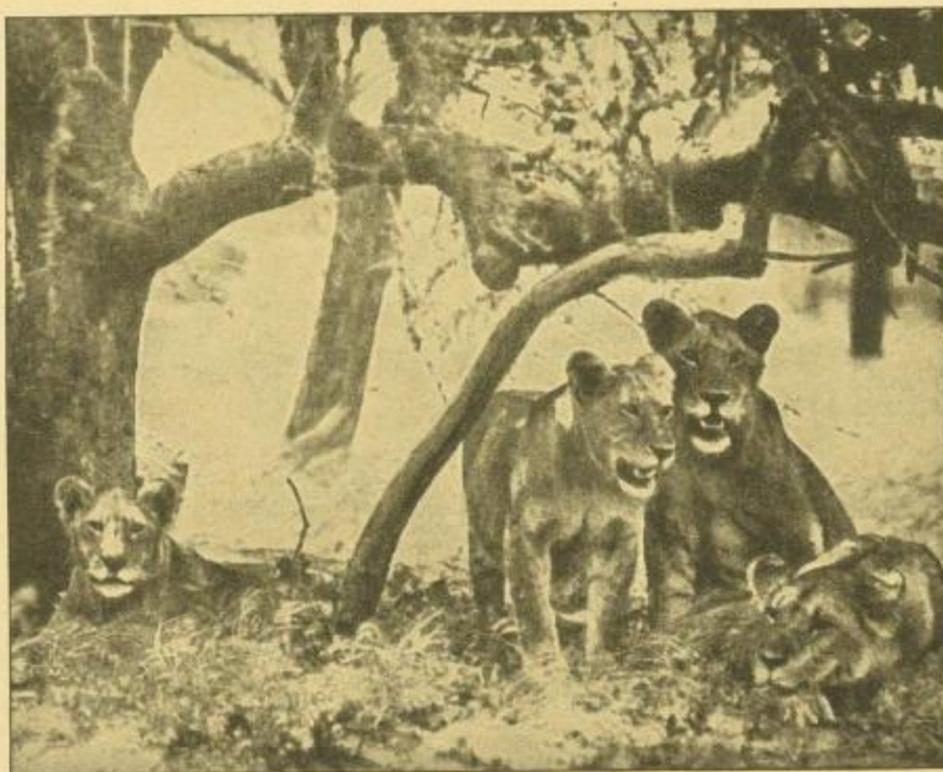
Prospekte und Plakate stehen zur Verfügung



Unser zweiter neuer Roman 1932

Mikjel Fönhus
Die Löwen am Kilimatwí

Aus dem Norwegischen
von J. Sandmeier und
S. Angermann



Geheftet RM 3.60
in Leinen RM 4.80
184 Seiten 8°

Fönhus' Schilderungen der norwegischen Wildnis sind klassische Werke geworden. Nun überrascht er uns mit dieser oft atemraubenden Erzählung aus den heißen Steppen und Wäldern Afrikas. Wiederum das gleiche starke Einfühlen, diesmal in die grandiosen Bestien und in die tieferlebte endlose Landschaft Deutsch-Ostafrikas. Wiederum ist alles Leben und Kampf und Handlung. Vor Fönhus sind solche naturnahen Tiergeschichten noch nicht geschrieben worden.

Früher sind erschienen:

Der Zrollech

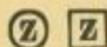
6.-9. Tsd. 210 S. 8°. Geh. RM 3.75
in Leinen RM 5.-

Jaampa der Silberfuchs

206 S. 8°. Geh. RM 3.90, in Leinen RM 5.20

Die Wildnis braust

260 Seiten 8°. Geheftet RM 4.50,
in Leinen RM 6.-



C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München

KRISTIAN ELSTER

Drei Jungen auf einer Insel

Eine nordische Robinsonade

Mit vielen Bildern und vierfarbigem Umschlag von Karl Sigrift. Aus dem Norwegischen übertragen von E. Stein
184 Seiten. In Leinen RM. 4.50

Was die Hauptsache ist bei diesem Jungensbuch: man glaubt an die Geschichte, man kriegt Herzklopfen und möchte selbst dabeigewesen sein. — Es sind drei Jungens im Alter der Indianerspiele, die einen Ferienausflug machen. In Regen und Nebel verirren sie sich, kommen an ein Wasser, finden ein Boot, fahren los, finden einen Landeplatz, der bewohnt scheint, denn eine Hütte ist da. Darin verbringen sie die Sturmnacht. Am nächsten Morgen entdecken sie, daß das Boot fortgetrieben ist und sie sich auf einer Insel befinden. Und nun beginnt ihr Kampf ums Dasein, der Existenzkampf, eine echte Robinsonade. Und sie wissen sich zu helfen. Und wie sie sich zu helfen wissen, das muß man lesen. Es dauert sechzehn Tage, bis sie gefunden werden. Dann sitzen sie wieder bei Müttern und füttern, und es war gefährlich und es war wunderschön.

Friedrich Andreas Perthes A.G. Stuttgart



Druckfertige Korrekturen von Börsenblatt-Anzeigen sind, um schnelles Erscheinen zu ermöglichen, stets an die **Schreibleitung des Börsenblattes** zu senden. □ □ □ □ □ □

Ein neuer

Upton Sinclair

epv

Wem frisst man
dann ?



Soeben gelangten zur Ausgabe:

8 neue, zugkräftige Bände der 8 Schatzkammer

Hermann Löns Was ich unter Tieren erlauschte

Geschichten aus Forst und Flur. 372 Seiten mit 40 Bildern in Kupfertiefdruck. 41 der besten Tier-novellen. (Bd. 203)

Friedrich Gerstäcker Unter dem Äquator

Javanisches Sittenbild. 600 Seiten. — Einer der fesselndsten Romane Gerstäckers. Land, Leute, Sitten und Gebräuche auf Java werden anschaulich geschildert. (Bd. 208)

Eduard Engel Verdeutschungsbuch

Ein Handweiser zur Entwelschung für Amt, Schule, Haus und Leben. 5. Aufl. 41. — 45. Tsd. 350 Seiten. (Auch kart. für RM 2.— lieferbar.) . . . (Bd. 209)

Theodor Matthias Das neue deutsche Wörterbuch

6., neubearbeitete Auflage, hrsggeg. von J. Lammerh und R. Quenzel. Über 450 S. nebst amtl. Regeln, Interpunktionslehre, Abkürzungen usw. (Bd. 210)

Willibald Alexis Vaterländ. Romane Dorothee

Mit Einleitung von Adolf Bartels. 580 S. Zeitalter des Großen Kurfürsten (dessen Gemahlin Dorothee hieß). (Bd. 204)

Alexis Cabanis

Mit Einleitung von Adolf Bartels. 2 Teile in einem Bande. 859 S. Zeitalter Friedrichs des Großen. Seinen Titel hat das Werk vom Marquis Cabanis, einem merkwürdigen Abenteurer. . . . (Bd. 205)

Alexis Kube ist die erste Bür- gerpflicht

Mit Einleitung von Adolf Bartels. 2 Teile in einem Bande. 1156 S. — Der Zusammenbruch Preußens (1804—1806). Im Mittelpunkt steht die Königin Luise. (Bd. 206)

Alexis Siegfried

Mit Einleit. v. Adolf Bartels. 723 S. Die Franzosenzeit von 1807—13, — Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung. (Bd. 207)

Jeder Band **2⁸⁵** in Leinen
RM

Zur Lager-Ergänzung bitte reichlich zu bestellen!
Vorteilhafte Staffelrabatte lt.  Prospekte kostenlos!



HESSE & BECKER VERLAG / LEIPZIG

Nach Absatz der 1. Auflage von 10000 Exemplaren
erscheint in Neuauflage:

Paul Burg York

Der Weg in die Freiheit

Die Lebensgeschichte des preußischen Generals, eines echt deutschen Mannes, der durch den kühnen Entschluß zur Konvention von Tauroggen den Anstoß zu den Freiheitskriegen gab, ist in der augenblicklichen schweren Zeit besonders geeignet, uns Vorbild und Ansporn zu sein.

„Wir wünschen das Buch in aber Tausend Hände; denn von ihm strömt Kraft für die Zukunft aus.“ (National-Zeitung, Essen). „Wir wünschen dem Buch, das bei einfacher, aber sehr gediegener Aufmachung einen erstaunlich billigen Preis hat, eine Auflage nicht von Tausenden, sondern Hunderttausenden.“ (Der Aufrechte, Berlin).

Ein Volksbuch, das jeden begeistert, **2.85**
dazu preiswert in Steifdeckelband für **2** Mark

K. F. Koehler / Verlag / Leipzig

Vortragstournee ELLY BEINHORN

Freitag	7. 10.	Gießen
	8. 10.	Darmstadt
Montag	10. 10.	Wiesbaden
	11. 10.	Butzbach
Freitag	14. 10.	Hamburg
	15. 10.	Kiel
Sonntag	16. 10.	Halle, Matinee
	17. 10.	Bremen
	18. 10.	Salzuflen
	19. 10.	Göttingen
	20. 10.	Löbau
Freitag	21. 10.	Dresden
	22. 10.	München
	23. 10.	Wien
	24. 10.	Prag
Dienstag	25. 10.	Graz
	27. 10.	Berlin A. v. D.
	29. 10.	„ Flottenverein
Sonntag	30. 10.	Mückenberg
	31. 10.	Senftenberg
	1. 11.	Kottbus
	2. 11.	Forst
	3. 11.	Berlin
Dienstag	8. 11.	Essen
	9. 11.	Frankfurt a. Main
	10. 11.	Karlsruhe
Sonntag	13. 11.	Stuttgart
	15. 11.	Freiburg

Elly Beinhorn „Ein Mädchen fliegt um die Welt“ Ganzleinen mit 64 Kupfertiefdruckbildern RM 6.—. Plakate für Sonderfenster 60:130 stehen zur Verfügung. Verlangen Sie Propagandamaterial und Vorschläge.

Die kartonierte Ausgabe kostet RM 4,80

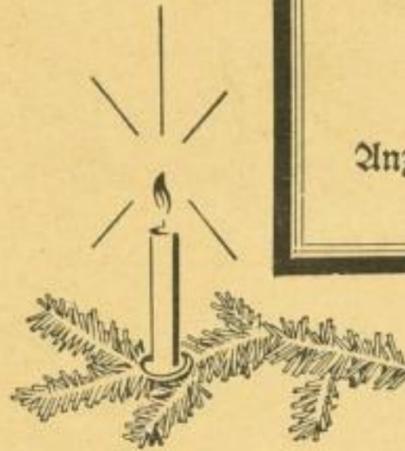
Verlag von Reimar Hobbing
in Berlin SW 61

Auslieferung bei Carl Fr. Fleischer; Österreich: Dr. Franz Hain, Wien; Schweiz: Grethlein & Co., Zürich.

Die
Weihnachtsnummer
„Nimm und lies!“

erscheint
Ende Oktober

Anzeigenschluß: 17. Oktober



Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Werbezeitschrift »Nimm und lies!«

Physiatrie

Naturärztliche Rundschau
Sonderheft

Behandlung der Zuckerkrankheit durch den praktischen Arzt
Inhalt:

Gedanken über die Kluft zwischen Lehre und Behandlung der Zuckerkrankheit von San.-Rat Dr. Simonson.

Die Behandlung des Diabetes mellitus in der Hydrotherapeut. Universitäts-Anstalt Berlin von Dr. Boruhofen.

Die diätetische Behandlung der Zuckerkrankheit v. Dr. h. c. Ragnar Berg.

Die Insulinbehandlung des Diabetes von Dr. S. Walten.

Aber Insulinnebenwirkungen und Insulinschäden von Dr. E. Pawlowski.

Naturärztliche Klinik der Zuckerkranke von Dr. A. Brauchle. Neues in der Literatur der Zuckerkrankheit von Dr. S. Labus.

1.50 RM

Verlag Lebenskunst-Heilkunst
Berlin SW 61



Jetzt ist die Zeit der Bastler da!

Dr. Eugen Nesper

Nimm Schallplatten selber auf

Das praktische Anleitungsbuch für den modernsten Bastelsport

Im großen Aisberg-Format. RM 2.20

Z

Franckh / Stuttgart

1833

**100 Jahre
Börsenblatt**

FÜR DEN DEUTSCHEN BUCHHANDEL

Die Jubiläumsnummer
erscheint am 2. Januar 1933

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

1933

Frauen schreiben

12
Novellen
deutscher Erzählerinnen

mit
Illustrationen
erster deutscher Künstler

dargereicht
von
Anna Charlotte Lindemann

„Frauen schreiben — um die Not der geistig Schaffenden zu lindern“, so heißt es im Vorwort des Buches. „Es hat sich ein Kreis von Männern und Frauen zusammengefunden, um dem Elend der Geistesarbeiter zu steuern. Aus dieiēm Streben ist dies Buch entstanden.“
Neun große deutsche Erzählerinnen schreiben ein Buch:

|| Vicki Baum, Alice Berend, Liesbet Dill, Irene Forbes-Mosse,
|| Ricarda Huch, Frida Schanz, Ina Seidel, Clara Viebig und
|| Martha von Zobelitz. ||

Die Porträts der neun Erzählerinnen sind in dem Buch enthalten und sieben deutsche Künstler haben den meisterhaft ausgestatteten Geschenkband mit Originalzeichnungen illustriert:

|| Otto Antoine, Wilhelm Beindorf, Peter Götz, Prof. Carl Lang-
|| hammer, Richard Schroeter, Prof. Bruno Wiese u. Julie Wolfthorn. ||

Ⓢ

Preis 3.60

Ⓢ

Verlag Reimar Hobbing u. Dom Verlag in Berlin SW 61

Auslieferung bei Carl Fr. Fleischer; Österreich: Dr. F. Hain, Wien; Schweiz: Grethlein & Co., Zürich

VERLAG FÜR SEXUALPOLITIK / BERLIN-WILMERSDORF

Kreuznacher Str. 38

Dr. WILHELM REICH: DER SEXUELLE KAMPF DER JUGEND

Aus dem Inhalt:
 DIE FORTPFLANZUNG
 SEXUELLE SPANNUNG UND BEFRIEDIGUNG
 ZUR FRAGE DER HOMOSEXUALITÄT
 DIE KAMERADSCHAFTL. BEZIEHUNGEN DER JUGEND
 DER SINN DER UNTERDRÜCKUNG DES GESCHLECHTS-
 LEBENS DER JUGEND
 DIE VORBEDINGUNG DER SEXUELLEN BEFREIUNG
 DIE POLITISIERUNG DER SEXUELLEN FRAGE

Ein gründlich aufklärendes, wissenschaftlich exaktes, verständnisvoll beratendes Buch und zugleich eine Kampfschrift von hohem politischen Niveau. Eine beweiskräftige Blosslegung der Zusammenhänge zwischen gesellschaftlich-wirtschaftlicher und sexueller Unterdrückung und Befreiung. Ein Buch für junge Menschen aus allen Lagern!

Umfang 160 Seiten, mit Abbildungen

kartoniert RM 1.45

in Ganzleinen RM 2.50

Dr. WILHELM REICH: DER EINBRUCH DER SEXUALMORAL
Zur Geschichte der sexuellen Ökonomie

Dieses Buch beweist an dem Beispiel einer mütterlichen Gesellschaft, dass die Unterdrückung des kindlichen und jugendlichen Sexuallebens aus den ökonomischen Prozessen des aufkeimenden Patriarchats abzuleiten ist. Seelische Erkrankungen als soziologische Erscheinung zu erklären, wird damit erstmalig ermöglicht. Die Frage, welche Funktion der SEXUALMORAL im gesellschaftlichen Prozess zukommt, wird scharf umrissen und im Wesentlichen entschieden.

Das Buch eröffnet neue und weitreichende Perspektiven für die Gebiete der VÖLKERKUNDE, SOZIOLOGIE, WIRTSCHAFTSGESCHICHTE, PSYCHOANALYSE, KULTURGESCHICHTE usw. kartoniert RM 3.75

Aus dem Inhalt:

DIE HERKUNFT DER SEXUALVERDRÄNGUNG

Sexuelle Ökonomie in der mütterlichen Gesellschaft
 Ökonomische und sexuelle Widersprüche
 Der Einbruch der sexualfeindlichen Moral
 Mutterrecht—Urkommunismus; Vaterrecht—Privateigentum
 Bachofen, MacLennan, Morgan-Engels
 Claneinteilung und Inzestverbot

DAS PROBLEM DER SEXUALÖKONOMIE

Sexualunterdrückung u. Klassengegensätze von Mann u. Frau
 Bedürfnisbefriedigung und gesellschaftliche Realität
 Produktion und Reproduktion der Sexualmoral
 Mit einem Fremdwörterverzeichnis

kartoniert RM 3.75

In Ganzleinen RM 4.80

Dr. ANNIE REICH

WENN DEIN KIND DICH FRAGT . . .

Beispiele, Gespräche u. Ratschläge zur Sexualerziehung 45 Pf.

Dr. ALEXANDER LUBIN

**MUTTER UND KIND IN DER SOWJET-UNION —
UND IN DEUTSCHLAND** 45 Pf.

„Leipziger Volkszeitung“:

Dr. Wilhelm Reich ist zweifellos einer der klarsten, nüchternsten und unbestechlichsten Denker unter den Sexualforschern unserer Tage. — Auf knappere und treffendere Formeln lässt sich beim gegenwärtigen Stande unserer soziologischen und psychoanalytischen Einsichten eine Kritik kaum bringen. Noch nie wurden die Zusammenhänge zwischen bürgerlicher Ideologie und Klassengesellschaft in ihrer Verflochtenheit mit der Sexualverfassung so treffend enthüllt.

Prof. Dr. Arthur Kronfeld im „Archiv für Frauenkunde“:

Wilhelm Reich zeigt uns, welche soziologische Bereicherung und welche reformatorischen Anregungswerte von der Psychoanalyse auszugehen vermögen, wenn diese — bei aller Strenge der Methodik — von einer besonders klaren, warmherzig verständnisvollen und den Wirklichkeitsproblemen geöffneten geistigen Persönlichkeit angewandt wird. (Z)

O k t o b e r

18

D i e n s t a g

Walter Erich Schäfer

**Der 18. Oktober
ins Fenster!**Das erfolgreichste Theaterstück
dieses Winters**Entbehrliche Kommissions-
stücke umgehend zurück-
erbeten!**Bühnenvertrieb Dieckverlag der
Franckh'schenVerlagshandlung
Stuttgart

Soeben erschien im Verlag

Gesellschaft für Exportorganisation m. b. H., Leipzig

Exportieren oder UntergehenEine Serie von Exporthandbüchern aus der Praxis
Wichtig für jeden Exportfabrikanten!

Band 1

Britisch-Indien

von

Theodor Ficker

Preis RM 3.50

Weitere Bände sind in Vorbereitung. Prospekte auf Verlangen.

Die Auslieferung für den Buchhandel erfolgt durch
Kommissionsverlag von Robert Noske in Leipzig C 1

Jeder Buchhändler sei Mitarbeiter an der „**Deutschen Nationalbibliographie**“ durch Übersendung oder Mitteilung noch nicht verzeichneter Schriften. □ □ □ □ □

Demnächst

erscheint ein neuer Band von

GOTTFRIED BENN

**NACH DEM
NIHILISMUS**

Leinen RM 4.25

AUS DEM INHALT:

Goethe und die Naturwissenschaften.

Reden bei der Aufnahme in die Akademie.

Irrationalismus und moderne Medizin.

Verdient Carleton ein Denkmal?

In diesen Essays untersucht Benn, ob nach drei Generationen Nihilismus, das heißt wissenschaftlicher Ursachenforschung und materialistischer Gesellschaftslehre, das abendländische Denken noch die Kraft hat, das intellektualistisch determinierte Weltbild zu durchstoßen und das Primat tieferer anthropologischer Formen zu erkämpfen.

Ⓜ

GUSTAV KIEPENHEUER VERLAG · BERLIN

... schon von 10 RM an

ist eine wirksame Buchwerbung unter mehreren 100 000 Lesern der besten bücherkaufenden Kreise möglich, und zwar gerade während der wichtigen Wochen vor dem Fest, wo die meisten Bücher gekauft werden.

Wie das möglich ist, sagt Ihnen der Prospekt, den Sie auf Wunsch kostenlos erhalten durch

Velhagen & Klasing's Monatshefte — Anzeigenverwaltung
 Leipzig C I, Hospitalstr. 27 / Fernruf 64 201

➔ Fortsetzung des Anzeigenteils siehe 3. u. 4. Umschlagseite ➔

Inhaltsverzeichnis

I = Illustrierter Teil. U = Umschlag. L = Angebotene und Gesuchte Bücher.

Angebundene und Gesuchte Bücher. Liste Nr. 334.

Die Anzeigen der durch Fettdruck hervorgehobenen Firmen enthalten erstmalig angekündigte Neuerscheinungen.

Abel & M. 4560.
 Andre in Prag L 885. 890
 Anton & Co. 4560.
 Barth, J. M., 4568.
Bed'sche Verlagsbuchh. in
 Mü. 4572.
 Bermühler 4566. 67.
 Bieder L 889.
 Böhm in Witt. L 890.
Bretschneider 4567.
 Brücknerverlag U 4.
 Brüggemann L 889.
 Buchh. f. Med. in Köln-
 U. L 886.
 Buchh. Wagle L 890.
 Burghard, Fr., L 890.
 Coleman 4566.
 Comenius-Buchh. L 889.
 Dettermann L 888.
 Deutsche L 886. 887.
Dt. Verl.-An. in Stu.
 U 1. 4569.
 Dt. Verlegerverein U 3.
 U 4.
Dom-Verl. in Brln. 4577
 Elliesen L 889.
 Engewald L 889.
 Fehder L 889.

Fischer, S., in Brln.
 4570. 71.
 Franck in Stu. 4576. 76.
 Franke's Bh. in Habel-
 schwerdt L 888.
Furche-Verl. 4557.
 Gall L 885.
 Geschäftsb. d. B. u. V.
 4576.
Gesellschaft f. Export-
organisation 4578.
 Glöde-Bh. in Brln L 889
 Görres-Bh. L 888.
 Goethe-Bh. in Bremerh.
 L 889.
 Geldt in Gf. L 888.
 Geldt in Hamb. L 888.
 Geh' Bücherstube L 888.
Gesse & B. 4574.
Gobbing, H. 4576. 77.
 Hofmann in Ludw.
 L 889.
 Jafake U 4.
 Kanti L 890.
 Karafiat, Fr., L 888.
Kauffmann in Hoff. a.
 W. 4567.
 Keyser in Erf. L 888.

Kiepenheuer 4560. 79.
 Kilian's Buchh. L 890.
 Klotz in Magdeb. L 889.
 Koch in Mü. L 890.
 Kochers Ant. in Ve.
 L 889.
Kochler, H. Fr., in Ve.
 4575.
 Kochler & W. M.-G. &
 Co. L 890.
 Körner in Mitt. L 888.
 Krug, E. G., 4573.
 Kupfer L 890.
Langen, Alb., Gg. Müll-
ler 4558.
 Leenderly L 889.
 Lehmann, M., L 890.
 Leibing L 890.
 Libr. Rac. u. Extranz.
 L 889.
 Limbarth L 889.
 Lion L 885.
Litt 4562. 68.
 Poeschl-Verl. 4567.
 Rüdiger L 889.
 Ruy in Gaf. L 889.
 Martin in Wien L 888.

Mayer, H., in Stu. L 888
 Meißner in Karau L 888
 Meißner's Sort. in Ham-
 burg L 889.
 Meißner'sche Bh. L 889.
 Meißner L 888.
 Meißner in Gießen L 888.
 Müller in Basel L 888.
 Mueller in Halle L 890.
 Remnich L 889.
 Neuer Ver. f. dt. Lit.
 L 888.
Neugebauer'sche Buchh.
 L 885. 888.
 Nitschmann L 888.
Roske 4578.
Verthes M.-G. 4573.
 Pianusch L 885. 889.
 Pfeiffer'sche Bh. L 888.
 Pfeiffer L 888.
 Prager 4573.
 Reichfeld'sche Bh. L 888.
 Ringh. in Wien L 890.
 de Rot L 888.
Rothbarth U 2.
 Roth in Gf. L 890.
 Rudolf in Zürich L 888.

Scherl 4565.
 Schmidt & Spr. 4560.
 Schmoll & v. S. Buchh.
 L 889.
 Schnauffer L 890.
 Schneider, Friedr., in
 Ve. L 889.
 Schützler L 890.
 Schöler in Halle L 888.
 Schönfeld L 888.
 Schwedler L 890.
 Seuf, G., Buchh. in Ve.
 L 888.
 Standt L 889.
 Stampf & Co. U 4.
 Steinacker U 4.
 Stephani L 888.
 Stern-Verl. L 888.
 Stülgenbauer L 890.
 Sturm L 889.
Tal & Co. 4559.
 Thelemann L 890.
 Tiergarten-Bh. in Brln.
 L 889.
 Trenkel L 888.
 Union in Stu. 4561. 68.
 Utich U 4.

Velhagen & Kl. 4580.
 L 889.
 Verein spirit. Forscher
 U 4.
 Verl. D. Veyer Sort.
 L 888.
 Verl. d. Börsenvereins
 4576.
 Verl. Köfel & P. L 890.
Verl. Lebenskunst-Beil.
 4576.
Verl. f. Sexualpolitik
 4578.
 Verl. Silberburg 4590.
 Voegel's Verl. 4568.
 Voldmar R.-G. U 4.
 Volksh. in Jena L 888.
 Volkrecht L 890.
 Volksh. Bh. L 885. 889
 Weiße's Bh. in Dr. L 888
 Westermann, G., U 4.
 Wenke L 890.
 Wiedemann L 888.
 Willmsky L 888.
 Wimmer L 888.
 Witt L 888.
 Wolff in Berl. L 890 (2).
 Zsolnay 4564.

Bezugs- und Anzeigenbedingungen

Das Börsenblatt erscheint wochentäglich. / Bezugspreis monatlich: Mitglieder: Ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eig. Bedarf über Leipzig oder Postüberweis. 2.50 M. / Nichtmitglied. 10.— M. x. Ab. Bezüge tragen die Vorkosten und Versandgebühren. / Einzel-Nr. Mittl. 0.20 M., Nichtmittl. 0.60 M. / Beilagen: Hauptausg. (ohne besondere Bezeichnung): Bestellzetteltel, Illust. Teil, Suchliste. Verzeichnis der Neuerscheinungen. Ausg. A: Illust. Teil, Verzeichnis der Neuerscheinungen. Ausg. B: Illust. Teil, Bestellzetteltelbogen, Verzeichnis der Neuerscheinungen. Sonstige Beilagen werden nicht angenommen. Ausnahmen nur in ganz besonderen Fällen. / **Anzeigenpreise und Anzeigenbedingungen:** Umschlag: Erste Seite: 1/2 S. 868.— M., 1/4 S. 193.20 M., 1/2 S. 101.40 M., 2., 3. u. 4. Seite: 1/2 S. 139.— M., 1/4 S. 73.50 M., 1/2 S. 88.60 M. Die 1. Umschlagseite wird stets am 1. Oktober für das folgende Jahr nach Maßgabe der vorliegenden Anmeldungen vergeben. Zur Berechnung kommt der am Tage der jeweiligen Abnahme gültige Preis. Preiserhöhungen berechnen sich nur dann zum Rücktritt, wenn sie um mehr als 30% über allgem. Preiserhöhg. hinausgehen. **Innentel:** Umfang der ganzen Seite 360 vierersp. Vertikalzeilen. Die Zeile 0.50 M. (Berechnung erfolgt stets nach Vertikal-Raum nicht nach Druckzeilen) 1/2 S. 139.— M., 1/4 S. 73.50 M., 1/2 S. 88.60 M. **Illustrierter Teil:** Erste Seite (nur ungeteilt) 209.— M., übrige Seiten 1/2 S. 231.— M., 1/4 S. 121.— M., 1/2 S. 63.50 M. Nur 1/2 u. 1/4 Seiten zulässig. Mitglieder des Börsenvereins zahlen von vorstehenden Anzeigenpreisen die Hälfte. Suchliste (Angebundene u. Gesuchte Bücher) Druckzeile Vertikal Mittl. 0.14 M.

Nichtmittl. 0.19 M. bei Anwendung größerer Schriften der Raum von 4 x 45 mm Mittl. 0.14 M., Nichtmittl. 0.19 M. **Bestellzettel:** für Mittl. und Nichtmittl. Zeile 0.35 M. Mindestgröße 20 Vertikal-Raumzeilen: Erweiterungen nur in Stufen von je 10 Zeilen. / **Bundteg** (mittlere Seiten durchgehend) 23.— M. Aufschlag (Mittl. u. Nichtmittl. einseitig) / **Stellengeluche** 0.14 M. die Zeile. / **Chiffre-Gebühr** 0.70 M. / **Mehrfarbenbrud** nach Vereinbarung. / **Für besondere Zusauführung:** Schräg-, Tabellen-, Bogensatz, kleinere Grade als Vertikal, entsprechender Aufschlag. / **Für größere Abbildungen** im allgemeinen Anzeigenteil Aufschlag für Illustrations-Zurichtung. / **Photomechanische Übertragung** von Zeichnungen usw. gegen Erstattung der Auslagen. / **Bei Vorausbestellung** von Anzeigenzeilen für ein Jahr (Abnahme auch in 1/2 und 1/4 Seiten zu den für Seitenteile geltend. Preisen gestattet) Preisermäßigung laut Tarif. Als Bruttovpreis gilt der am Tage der jeweiligen Abnahme gültige Seitenpreis. Werden bei den vorausbestellten Anzeigenzeilen weitergehende Anforderungen gestellt als die zum Tarifpreis vorgezeichneten, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten besonders berechnet. / **Diagonalschriften** unverbindlich. / **Zuteilung** d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen u. Anrechnung d. Mehrkosten f. Anforderungen, die über das zum Tarifpreis vorgegebene hinausgehen, auch ohne besond. Mittel, im Einzelfall jederzeit vorbehalten. / **Abweisung** ungenügender Anzeigentexte bleibt ebenfalls vorbehalten. / **Aufnahme** von Anzeigen nichtangehänger Firmen von Fall zu Fall. / **Belegauschnitte** nur auf Verlangen. / **Erfüllungsort** u. **Gerichtsstand** für beide Teile Leipzig. / **Bank:** ADCA u. Commerzbank, Dep.-R.M. Leipzig. / **Postfach-Konto:** 13463 / **Fernspr.:** Sammel-Nr. 70866 / **Draht-Adresse:** Buchbörsen.

Verantwortl. Schriftleiter: Franz Wagner. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: C. P. d. r. i. c. h. N. a. c. h. f. Sämtl. in Leipzig. — Anschrift d. Schriftleitung u. Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus), Postfach 274/75.

selbst aufbinden lassen und als Bücher, sei es zum Ladenpreis, sei es zu einem niedrigeren Preise verwerten. Sein Faustpfandrecht beschränkt sich vielmehr darauf, das in seinen Händen befindliche bedruckte Papier als Makulatur zu verwerten.

Leipzig, den 17. März 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Übertragbarkeit von Abdrucksrechten.

Der anfragende Verlag hat von verschiedenen Autoren Abdrucksrechte einzelner Romane in einer bestimmten, ursprünglich bei ihm erschienenen Bücherreihe erworben. Dabei ist das Honorar für die 1. Auflage sowie deren Höhe ziffernmäßig festgelegt worden und es ist weiter vereinbart worden, daß das Honorar für spätere Auflagen das gleiche sein sollte. Der anfragende Verlag hat die Bücherreihe an einen Grossisten verkauft, und zwar die vorhandenen Bestände »einschließlich Verlagsrechte« mit dem Zusatz, daß bei Inangriffnahme von neuen Auflagen für jeweils 10 000 Stück im voraus ein bestimmtes Honorar zu zahlen ist.

Dem Grossisten ist auf seine Anfrage von verschiedenen Autoren mitgeteilt worden, daß weder der anfragende Verlag noch der Grossist das Verlagsrecht erworben habe, daß vielmehr lediglich Lizenzen vergeben worden sind.

Frage: 1. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Verlagsrecht und dem Abdrucksrecht?

2. Ist der Grossist berechtigt, Neuauflagen der in Frage kommenden Werke herzustellen?

Zu 1. Nach dem mitgeteilten Sachverhalt unterliegt es keinem Zweifel, daß der anfragende Verlag von den Autoren lediglich ein Abdrucksrecht für eine bestimmte Romanreihe, nicht aber das Verlagsrecht erworben hat.

Der Unterschied zwischen dem Abdrucksrecht und dem Verlagsrecht besteht darin, daß das Abdrucksrecht lediglich ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, nicht aber eine Ausschließlichkeit dieses Rechts gewährt. Bei der Übertragung des Abdrucksrechts bleibt — im Gegensatz zur Übertragung des Verlagsrechts — der Autor zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes neben dem Abdruckberechtigten befugt, falls es sich nicht nach dem Vertrag um eine ausschließliche Befugnis handelt, und kann auch dritten Personen weitere Abdrucksrechte einräumen. Insofern deckt sich also der Begriff des Abdrucksrechts mit dem des Verlagsrechts nicht. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß zwischen dem Abdrucksrecht und dem Verlagsrecht gewisse Ähnlichkeiten bestehen, die es rechtfertigen, bezüglich der Übertragbarkeit von erworbenen Abdrucksrechten seitens des Erwerbers auf einen Dritten die Vorschriften des § 28 des Verlagsrechtsgesetzes über die Übertragbarkeit von Verlagsrechten analog anzuwenden. Man wird die Übertragbarkeit ohne Einwilligung des Autors dann bejahen können, wenn der gesamte Verlag des Abdruckberechtigten oder ein in sich geschlossener Teil des Verlagsgeschäfts übertragen wird. Diese Voraussetzung dürfte im vorliegenden Fall gegeben sein, da nicht das Abdrucksrecht eines einzelnen Romans, sondern das Abdrucksrecht für mehrere, in einer Bücherreihe zusammengefaßte Romane übertragen worden ist.

Zu 2. Der Grossist hat m. E. durch den mit dem anfragenden Verlag abgeschlossenen Vertrag das Recht der Veranstaltung von neuen Auflagen gegen Zahlung der mit den Autoren vereinbarten Honorare erworben, aber nicht das Verlagsrecht, d. h. nicht das ausschließliche, auch gegen den Autor wirkende Recht der Vervielfältigung und Verbreitung.

Leipzig, den 19. Juli 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Was treffen bei einem Wechseldiskontgeschäft die Folgen der Devisensperre?

Der anfragende deutsche Verlag hat im Jahre 1931 von einer deutschen, in Berlin domizilierenden Verlagssfirma als Deckung von Forderungen aus Bücherverkäufen zwei Wechsel erhalten, die in Wien zahlbar waren. Die Wechselsummen lauten auf Reichsmark. Die Wechsel sind vom Verlag bei seiner Bankverbindung diskontiert und bei Fälligkeit in Schillingen an die Wechselinhaber gezahlt worden. Der Betrag ist auf ein Sperrkonto bei der Osterreichischen Nationalbank eingezahlt, über das der Verlag nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in Osterreich verfügen kann.

Eine solche Genehmigung ist zur Zeit ausgeschlossen. Die Beträge liegen vollkommen fest und bringen keine Zinsen.

Frage: Wer hat den entstehenden Schaden zu tragen? Ist insbesondere der Schuldner des anfragenden Verlags verpflichtet, gegen Abtretung der Ansprüche auf den gesperrten Betrag seinem Gläubiger die Beträge in Reichsmark zu zahlen?

Der Gläubiger wird im Zweifel durch die Annahme eines Wechsels für eine Forderung nicht befriedigt. Die Eingabe erfolgt regelmäßig zahlungshalber, d. h. unter Vorbehalt des Eingangs der Wechselsumme, ohne daß es eines diesbezüglichen Vorbehalts bedarf. Der Gläubiger, der den Wechsel annimmt, ist aber verpflichtet, zunächst zu versuchen, den Wechsel bei dem dritten Verpflichteten einzuziehen, ehe er auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen darf, und auch dann muß der Wechsel demjenigen, der den Wechsel zahlungshalber gegeben hat, zurückgegeben werden, und zwar in einem Zustand, der ihn in die Möglichkeit versetzt, seinerseits gegen etwaige ihm Wechselverpflichtete den Wechsel geltend zu machen.

Im vorliegenden Falle sind aber die zahlungshalber gegebenen und vom Gläubiger angenommenen Wechsel vom Wechselverpflichteten bei Fälligkeit eingelöst worden, sie sind in seinen Händen. Damit ist das Wechselgeschäft ordnungsmäßig erledigt.

Was sich nunmehr abgespielt hat, liegt außerhalb des Wechselgeschäfts.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrag, den der Wechselschuldner bezahlt hat, nicht seinen Weg in die Hand des Gläubigers gefunden hat. Diesem Erfolg stehen die Devisenvorschriften in Osterreich, die den deutschen Devisenvorschriften ähneln, entgegen. Die gezahlten Schillinge dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Stelle Osterreich nicht verlassen.

Dieses Hindernis trifft aber nicht den Wechselschuldner, der seinerseits die Wechsel ordnungsgemäß eingelöst hat, sondern denjenigen, der den Betrag für die Wechsel erhalten hat. Ein Anspruch gegen den Acceptanten ist also nicht gegeben, ebensowenig aber ein Anspruch gegen denjenigen, der die Wechsel zahlungshalber dem Verlag gegeben hat. Der Wechselgeber wird ohne weiteres sich damit exculpieren können, daß er auf die Einlösung der Wechsel verweist. Außerdem ist der Verlag gar nicht in der Lage, die Wechsel zurückzugeben, denn diese befinden sich in den Händen des Acceptanten.

Es besteht also keine Möglichkeit für den Verlag, sich an den ursprünglichen Schuldner zu wenden und von ihm gegen Abtretung der Ansprüche auf Sperrkonto, auf dem der bezahlte Wechselbetrag liegt, anderweite Deckung für die Kaufpreisforderung zu verlangen.

Eine andere Frage ist es aber, ob der Verlag selbst durch die Einbehaltung des gezahlten Betrages auf Sperrkonto in Wien der Betroffene ist. Wenn der Verlag die in Frage stehenden Wechsel bei seiner Bank diskontiert hat, so ist seine rechtliche Position der Bank gegenüber die gleiche wie die des Wechselgebers dem Verlag gegenüber. Das Diskontgeschäft ist ein Wechsellauf. Der Wechselverkäufer, also hier der Verlag, haftet mangels abweichender Vereinbarung nur für den rechtlichen Bestand der im Wechsel verkörperten, mittels Indossament zu übertragenden Rechte, sowie dafür, daß keinem Wechselschuldner absolute, dem Erwerber gegenüber wirksame Einreden zustehen. Im übrigen besteht zwischen den beiden Kontrahenten nicht daneben noch ein anders geartetes Verhältnis. Der Wechselgeber wird weder Darlehensschuldner des Wechselnehmers, falls nicht etwas anderes vereinbart ist, was insbesondere durch die Geschäftsbedingungen der Bank der Fall sein könnte, noch wird er zivilrechtlich Bürge für den Eingang der Wechselsummen.

Im vorliegenden Fall kann also der Verlag den ihm von der diskontierenden Stelle gutgeschriebenen Betrag für sich behalten^{*)}. Das durch die Devisenbewirtschaftung entstehende Risiko trifft denjenigen, der Eigentümer des Betrages geworden ist, der der Devisenbewirtschaftung unterliegt.

Leipzig, den 21. April 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Sicherungsübereignung.

Der anfragende Verlag hat einer in seinem Grundstück befindlichen Firma durch Ausführung von Druckaufträgen erhebliche Kredite gewährt. Im Verlag dieser anderen Firma erscheint eine Zeitschrift. Der anfragende Verlag will sich durch Übereignung von Maschinen und Übereignung des »Verlagsrechts« an der Zeitschrift für die von ihm gewährten Kredite sichern.

Frage: 1. Ist die Übereignung des »Verlagsrechts« einer Zeitschrift rechtlich möglich?

2. Besteht die Gefahr, daß der anfragende Verlag durch die geplanten Übereignungen für die Verbindlichkeiten der anderen Firma haftbar gemacht wird?

Zu 1. Ein Verlagsrecht an einer Zeitschrift ist begrifflich überhaupt nur möglich an den bereits erschienenen Nummern der Zeitschrift. Die Verpfändung des Verlagsrechts an den bereits erschienenen Nummern der Zeitschrift dürfte aber dem anfragenden Ver-

^{*)} Die Banken haben sich inzwischen längst den Vorbehalt der Rückbelastung des Markbetrags geschaffen.

lag nichts nützen. Gemeint ist offensichtlich die Verpfändung des Zeitschriftenunternehmens als solchen, insbesondere des Rechts der Fortführung der Zeitschrift unter dem bisherigen Titel. Eine Verpfändung eines Zeitschriftenunternehmens als solches ist aber, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1908, abgedruckt RG. ZS. Bd. 68 S. 49 f., ausgesprochen hat, ebenso unzulässig, wie die Verpfändung eines ganzen Handelsgeschäfts. Gegenstand einer Verpfändung können vielmehr nur einzelne Sachen oder Rechte, nicht aber ein ganzes Unternehmen sein.

Zu 2. Da die Verpfändung des Zeitschriftenunternehmens nicht zulässig ist, bleibt von den beabsichtigten Sicherheiten nur noch die Übereignung der der Schuldnerfirma gehörenden Maschinen. Gegen eine Übereignung dieser Maschinen in der Form, daß die Maschinen der Schuldnerfirma zur Benutzung überlassen werden, bestehen rechtlich keine Bedenken. Wenn diese Übereignung allerdings erfolgt in der Absicht, die Maschinen dadurch dem Zugriff anderer Gläubiger zu entziehen und den anfragenden Verlag gegenüber den anderen Gläubigern zu bevorzugen, so ist die Übereignung sowohl im Falle des Konkurses der Schuldnerfirma als auch außerhalb des Konkurses nach den Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes anfechtbar.

Ist der Verlag gleichzeitig Vermieter, so hat er an den in den Mieträumen befindlichen Gegenständen seines Schuldners das gesetzliche Vermieterpfandrecht für rückständigen und laufenden Mietzins.

Eine Haftung des anfragenden Verlags für die Verbindlichkeiten der Schuldnerfirma kommt nur dann in Frage, wenn die zu übereignenden Maschinen das gesamte Vermögen der schuldnereischen Firma darstellen. Der Begriff des »gesamten Vermögens« ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn neben den Maschinen nur noch einige wenige, überhaupt nicht ins Gewicht fallende wertlose Vermögensgegenstände vorhanden sind. Besitzt dagegen die Schuldnerfirma noch andere erhebliche Vermögenswerte, insbesondere Kassenstände und andere Mobilien oder Immobilien, so dürfte eine Haftung des anfragenden Verlags für die Verbindlichkeiten der Schuldnerfirma auf Grund der Bestimmung des § 419 BGB. nicht in Frage kommen.

Leipzig, den 2. August 1932.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Urheberrechtlicher Schutz von Briefen Verstorbener.

Vor mehr als 10 Jahren hat eine Schriftstellerin den Briefwechsel, den drei Personen miteinander gepflogen haben, mit verbindendem Text veröffentlicht. Nunmehr beabsichtigt eine zweite Verfasserin, aus dem erwähnten Briefwechsel einen Auszug ohne Benutzung des von der ersten Verfasserin geschriebenen verbindenden Textes herauszugeben. Die verwendeten Briefe sollen wörtlich, teilweise in kurzen Auszügen, mit selbständigem von der zweiten Verfasserin verfaßten Text herausgegeben werden.

Frage: Kann der Verlag des vor mehr als 10 Jahren erschienenen Buches gegen dieses neue Werk, besonders gegen die Wiedergabe der Briefe Einspruch erheben?

Nach den gemachten Angaben handelt es sich bei dem veröffentlichten Briefwechsel um solche Briefe, die erst nach dem Tode der Verfasser der Briefe veröffentlicht worden sind. In diesem Falle gilt für die Schutzdauer des Urheberrechts LittG. § 20. Der Schutz endet, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind. Diese Voraussetzungen scheinen erfüllt zu sein. Die Briefe als solche sind also frei und können von jedem nachgedruckt werden. Der Umstand, daß das Werk, in welchem die Briefe zuerst veröffentlicht worden sind, noch urheberrechtlich geschützt ist, steht dem nicht entgegen. Der Schutz erstreckt sich auf das Werk als Ganzes, nicht aber auf Teile, welche selbständige Werke der Literatur darstellen, wie es unter Umständen Briefe sein können. Diese Briefe haben ihre Selbständigkeit durch die Aufnahme in die Sammlung nicht verloren. Der Verlag, in welchem das Werk vor mehr als 10 Jahren erschienen ist, kann ebensowenig wie die Verfasserin des Werkes Widerspruch gegen die anderweite Veröffentlichung von Briefen oder Briefauszügen erheben, soweit nicht der von der Verfasserin herührende Text ganz oder teilweise benutzt wird.

Daß Briefe nicht ohne weiteres Urheberrechtsschutz genießen, ist grundsätzlich in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt. Nur solche Briefe, die sich als Ausfluß einer individuellen Geistestätigkeit darstellen, sind urheberrechtlich geschützt, nicht aber Briefe, deren Inhalt sich im wesentlichen auf die Mitteilung persönlicher Nachrichten, die Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten oder dgl. beschränkt, oder deren tatsächliches Material als historische Urkunden allgemein interessant und literarisch verwertbar ist. (Vgl. Marwitz-Möhring, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst Bemerkung 17 zu § 1 Seite 17.) Unter Umständen kann die

besonders künstlerische Form des Briefes den urheberrechtlichen Schutz begründen. Nicht aber genügt der Umstand, daß der Briefschreiber — abgesehen vom Inhalt der Briefe — eine berühmte oder bekannte Persönlichkeit ist.

Das Urheberrecht an den Briefen steht dem Briefschreiber zu. Ein Persönlichkeitschutz von Briefen besteht zur Zeit weder für den Briefschreiber noch für den Empfänger. Bestrebungen, diesen Schutz einzuführen, sind im Gange.

Leipzig, den 24. Oktober 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verpflichtung des Verfassers dem Verleger gegenüber für die Gewährleistung des Verlagsrechts bei urheberrechtlich geschützten Werken.

Ein Schriftsteller hat im März 1928 dem anfragenden Verlag in Form eines Optionsvertrages die Zusage gegeben, dem Verlag das Manuskript einer Novellen- und Reportagensammlung, enthaltend fünf Novellen und einen großen Bericht über eine Reise, die er im Auftrage einer Zeitung gemacht hatte, zur Prüfung zwecks Verlagsübernahme in Buchform vorzulegen. Die fünf Novellen sind durch Brief des Schriftstellers an den Verlag vom 25. April 1928 genau bezeichnet; ebenso die Berichte. Die Mehrzahl der Stücke war bereits in Zeitungen abgedruckt, jedoch nicht in Buchform.

Im März 1929 kündigt ein anderer Verlag als Neuerscheinung für das Frühjahr 1929 ein Werk aus der Feder des Schriftstellers an. Der Schriftsteller beruhigt den Verlag, es sei ein Mißverständnis. Entgegen dieser Erklärung wird dann mit Anzeige vom 3. Juni 1929 das Werk von dem anderen Verlag als erschienen angekündigt. Das Werk enthält die Reportagen neben anderen Stücken.

Im November 1929 erscheint — ebenfalls in einem Sammelband — eine der angebotenen Novellen, im Januar 1930 eine zweite.

Inzwischen hatte der anfragende Verlag gegen den Schriftsteller Klage erhoben. Der Prozeß wurde in zweiter Instanz durch Urteil dahin entschieden, daß der Schriftsteller dem anfragenden Verlag das Manuskript seiner Novellen- und Reportagensammlung zur Erklärung über die Annahme und zum evtl. Abschluß eines endgültigen Verlagsvertrages sofort zu liefern habe, wobei sich der anfragende Verlag innerhalb einer im Urteilstenor näher bestimmten Frist über die Annahme des Bandes zu entscheiden habe. Als unstreitig zwischen den Parteien wird festgestellt, daß das Werk fertig und abgeschlossen vorliegt.

Frage: Hat sich der Schriftsteller dadurch, daß er einen erheblichen Teil des anzubietenden Werkes nach Abschluß des Vertrages im März 1928 als Teile von Sammelbänden bei anderen Verlagsfirmen hat erscheinen lassen, in die Unmöglichkeit verfehlt, den Vertrag zu erfüllen?

Ein wesentliches Moment des Verlagsvertrages ist die Verpflichtung des Verfassers, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. In welchem Umfange der Verleger diese Befugnis erhalten soll, richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrags, und soweit der Vertrag keine Bestimmungen enthält, nach den §§ 2 ff. des VG. Im vorliegenden Fall liegt noch kein Verlagsvertrag vor. Das Urteil hat nur die Verpflichtung des Verfassers festgestellt, über das näher bezeichnete Werk mit dem Verlag »einen Verlagsvertrag« abzuschließen und zu diesem Zwecke das Manuskript zu liefern. Über den Inhalt des zukünftigen Verlagsvertrages wird nichts gesagt. Das bedeutet aber nicht, daß der Inhalt des Vertrags der erforderlichen Bestimmtheit entbehre. Die Essentialien des Vertrags, Lieferungspflicht des Verfassers und Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers stehen fest. Über Höhe der Auflage, Honorar, Dauer, gibt das Gesetz in Ermangelung von Parteiabmachungen bestimmte Vorschriften.

Es ist ferner, wie aus dem Briefwechsel hervorgeht, nicht zweifelhaft, daß der Verfasser ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu liefern hatte.

In einem solchen Falle hat der Verfasser dem Verleger das Verlagsrecht, d. h. das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu verschaffen, und zwar in dem Umfange, in welchem er bei Abschluß des Optionsvertrages darüber verfügen konnte (vgl. VG. § 8). Nach dem Briefwechsel (Briefe des Verfassers an den Verleger vom 2. März 1928 und vom 25. April 1928) hatte der Verfasser einzelne Stücke des angebotenen Novellenbuches schon in Zeitungen abdrucken lassen. Mit dieser Tatsache muß sich der Verlag abfinden. Aber hiervon abgesehen, durfte der Verfasser, nachdem er sich vertraglich gebunden hatte, nicht mehr über das Werk, sei es im ganzen, sei es in einzelnen Teilen, z. B. durch deren Aufnahme in Sammelbände verfügen. Er verfehlte sich damit in die Unmöglichkeit, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen. Der Verleger ist

nicht verpflichtet, ein nunmehr erfolgreiches Angebot des Verfassers als Erfüllung der dem letzteren obliegenden Vertragspflicht anzusehen.

An sich ist der Verleger, ohne auf diese Frage einzugehen, nach der gegebenen Sachlage berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Abschluß des Verlagsvertrags abzulehnen. Dann kommt ein Verlagsvertrag nicht zustande. Die Beziehungen der Parteien zueinander sind damit aufgehoben. Nimmt der Verleger in Kenntnis der inzwischen erfolgten anderweitigen Veröffentlichungen von Teilen des Verlagswerkes das Angebot an, so muß er dabei bestimmt zum Ausdruck bringen, daß er von dem Verfasser die Verschaffung des Verlagsrechts, also Beseitigung der entgegenstehenden Rechte Dritter, verlange. Er kann dann dem Verfasser Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist Annahme der Leistung ablehne. Er hat dann das Recht, entweder von dem Vertrage, der durch seine Annahme zustande gekommen ist, zurückzutreten oder vom Verfasser Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Verlagsvertrag, der im Falle der Annahme des Angebots durch den Verleger an sich zustande gekommen ist, sich nur auf eine Auflage in einer Höhe von 1000 Abzügen erstreckt (vgl. B.G. § 5), soweit nicht etwa mir unbekannt gebliebene Abmachungen vorliegen.

Leipzig, den 13. November 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Urheberrecht an Landkarten. Aufnahme einzelner, urheberrechtlich geschützter Karten in Schulbücher.

Frage: Ist es zulässig, in erdkundlichen Schulbüchern Ausschnitte aus Landkarten, insbesondere aus den vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegebenen amtlichen Karten ohne ausdrückliche jedesmalige Zustimmung des Verfügungsberechtigten wiederzugeben?

Landkarten werden zwar nicht ausdrücklich in Lit.U.G. § 1 als geschützt erwähnt. Sie werden aber nach der herrschenden Meinung zu den in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 als schutzwürdig anerkannten Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art gerechnet und demgemäß nach den Vorschriften des Gesetzes geschützt.

Freilich ist damit die Frage des Umfangs des Schutzes nicht zweifelsfrei gelöst. Streitig bleibt im einzelnen Fall, ob die einzelne Karte ein Erzeugnis einer selbständigen schaffenden Geistestätigkeit ist, d. h. ihrem Inhalte nach einem wissenschaftlichen Gedanken Ausdruck verleiht. (Vgl. Kobel in *GMV* 1928 S. 542.)

Der berühmte Geograph Geheimrat Professor Dr. Penck unterscheidet in seinem, dem zitierten Aufsatz von Kobel beigegebenen, in einer Prozeßsache erstatteten Gutachten drei Kategorien von Karten, nämlich

- a) solche, die als das direkte Ergebnis von Aufnahmen der Erdoberfläche erscheinen,
- b) Karten, deren Bearbeitung wissenschaftlich Neues bietet,
- c) Karten, welche das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Belehrung oder Popularisierung oder Unterhaltung in gemeinfälliger Form darstellen.

Die Karten unter a), zu denen die Karten der Landesaufnahme gehören, und die Karten unter b) sollen nicht urheberrechtlich geschützt sein, wogegen die Karten unter c) unter der oben gegebenen Voraussetzung urheberrechtlichen Schutz genießen.

Was insbesondere die Aufnahmeergebnisse der Karten unter a) anlangt, so wird die Verfassung des Schutzes damit gerechtfertigt, daß es dem allgemeinen wissenschaftlichen Gesichtspunkt entspreche, daß jede Festlegung von Tatsachen, die einmal geschehen ist, durch ihre Bekanntmachung Gemeingut geworden ist, das der allgemeinen Benutzung nicht entzogen werden darf. An den Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit haften keine Erfinderrechte, sondern nach der Veröffentlichung Rechte der Öffentlichkeit! Jede neue Beobachtung, jede daraus gezogene Schlussfolgerung, jede daran geknüpfte Hypothese muß der Weiterverwendung zur Verfügung stehen, wenn der Fortschritt der Wissenschaft nicht leiden soll. Der Karteninhalte spielt nach dem Dargelegten die Rolle einer Materie, über welche der Kartograph frei schalten kann.

Man kann streiten, ob diese Sätze absolut richtig sind, aber man muß zugeben, daß die Rechtsprechung ihnen im wesentlichen gefolgt ist. Dies beweist schon der Umstand, daß das Reichsamt für Landesaufnahmen immer wieder nach besserem gesetzlichen Schutz seiner Erzeugnisse ruft.

Nach dem neuen Urheberrechtsgesetzentwurf sind auch Landkarten usw. ausdrücklich als schutzfähige Werke genannt, wodurch allerdings

nicht die oben von mir erörterte Zweifelsfrage gelöst ist, ob jede Landkarte urheberrechtlich geschützt ist, oder nur solche, welche die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

Ist nachdem eine Karte urheberrechtlich geschützt oder nicht geschützt ist, beantwortet sich die weitere Frage, ob ihre Wiedergabe ohne Zustimmung des Herstellers zulässig ist oder nicht. Wird das Urheberrecht an einer Karte oder einem Kartenwerk bejaht, so ist die Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urheberberechtigten nach den Bestimmungen des Lit.U.G. insbesondere des § 23 zu beurteilen. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Vervielfältigung zulässig, wenn einem Schriftwerke ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigegeben werden. Unter »Abbildungen« sind hier solche wissenschaftlicher oder technischer Art zu verstehen, also auch Landkarten.

Nicht jede einzelne Karte kann aber vervielfältigt werden, sondern nur Karten aus einem erschienenen Werke, also z. B. aus einem Atlas, und auch da nur einzelne Stücke. Unter »einzelne« sind zu verstehen einige wenige im Verhältnis zum Gesamthalt des Werkes, aus dem die Entnahme stattfindet. Der Umstand, daß eine Anzahl Karten in einem Werke vereinigt werden, genügt aber nicht, wenn die Karten im übrigen einzeln erschienen und im Buchhandel einzeln vertrieben wurden, z. B. Generalstabskarten. Das Werk muß also, als Ganzes betrachtet, eine gewisse Selbstständigkeit haben, wie es z. B. bei den verschiedenen Atlanten von Diercke, Andree u. dgl. der Fall ist, nicht aber entsteht aus der Zusammenfassung solcher einzelnen erschienenen Karten, z. B. der Generalstabskarten, ein selbstständiges Werk.

Voraussetzung ist ferner für jede Entnahme, daß die entnommene Abbildung ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts des entlehnten Werkes dient. Ich verweise der Einfachheit halber auf die Gutachten Nr. 105 und 111 meines Gutachtenwerkes.

Nach Lit.U.G. § 24 hat die Vervielfältigung ohne Abänderung des Originals zu erfolgen. Eine Änderung liegt schon darin, daß z. B. bei einer Karte nur ein Teil der Karte vervielfältigt wird. Jedoch gilt für die Aufnahme eines Werkes, also auch einer einzelnen Abbildung in eine Sammlung zum Schulgebrauch, daß die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen mit persönlicher Einwilligung des Urhebers gestattet sind. Es ließe sich also die Übernahme eines Teiles einer Karte, eines sogen. Ausschnittes, durch diese Bestimmung rechtfertigen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Wer Urheber eines Kartenwerkes ist, ist nicht immer einfach zu beantworten, derjenige, der die Aufnahme gemacht hat, oder derjenige, der die Zeichnungen usw. entworfen hat.

Ferner ist die Angabe der Quelle nach Lit.U.G. § 25 erforderlich.

Ist die Karte nicht urheberrechtlich geschützt, so besteht der Schutz eines Sondergesetzes für die Entlehnung und Wiedergabe nicht. In jüngster Zeit hat sich jedoch die Anschauung durchgesetzt, daß die Ausnutzung einer fremden Arbeitsleistung ohne Zustimmung des Berechtigten gegen U.B.G. § 1 bzw. B.G.B. §§ 823 ff., 1004, verstoße. Die Rechtsprechung hat in dieser Beziehung geschwankt. Sie hat sich in der letzten Zeit der Auffassung zugeneigt, daß die Benutzung einer fremden Arbeitsleistung nur dann untersagt ist, wenn sich aus den Umständen des einzelnen Falles ein Verhalten des Täters ergibt, das sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten bzw. gegen den lautereren Wettbewerb darstellt. Dies gilt dann, wenn ein Moment der Irreführung des Publikums damit verbunden ist, oder wenn die Benutzung eine ungerechtfertigte Bereicherung des Benutzers darstellt, diesem besonders gegenüber dem Wettbewerber einen Vorsprung im Wettbewerb gibt.

Diese Momente sind aber im vorliegenden Falle nicht gegeben, sodaß in dieser Hinsicht nichts für den Verlag zu fürchten ist.

Leipzig, den 13. Mai 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Optionsrecht.

Der anfragende Verlag beabsichtigt mit einem Schriftsteller einen Werkvertrag abzuschließen über ein von diesem Schriftsteller zu verfassendes Werk.

Die Grundlage für dieses Werk bildet ein vom anfragenden Verlag aufgestellter Plan. Der Verfasser soll eine von dem anfragenden Verlag zu finanzierende Reise unternehmen und seine Reiseeindrücke in dem Buch niederlegen.

Derselbe Schriftsteller hat mit einem anderen Verlag, in dem seine Werke bisher erschienen sind, einen Optionsvertrag abgeschlossen.

- Frage: 1. Ist der Verfasser durch den bestehenden Optionsvertrag gehindert, mit dem anfragenden Verlag den geplanten Werkvertrag abzuschließen?
 2. Kann der bisherige Verlag sein Optionsrecht auch auf das geplante Werk ausüben?



Zu 1.

Der zwischen dem Verfasser und dem anderen Verleger abgeschlossene Optionsvertrag schafft rechtliche Beziehungen lediglich zwischen dem Verfasser und diesem Verleger. Nach dem Inhalt der Anfrage muß man davon ausgehen, daß das Optionsrecht des Verlegers sich auf die gesamte literarische Produktion des Verfassers erstreckt, gleichgültig ob sie auf eigene Initiative des Verfassers zurückzuführen ist, oder ob er dazu von dritter Seite angeregt wird.

Im Verhältnis zu seinem früheren Verleger, dem das Optionsrecht eingeräumt ist, besteht für den Verfasser die Verpflichtung, vor Abschluß des Vertrages mit dem anfragenden Verlag seinem bisherigen Verleger Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis zum Abschluß des Werkvertrages mit dem anfragenden Verlag einzuholen. Unterläßt er dies, so macht er sich dem bisherigen Verleger, dem das Optionsrecht zusteht, gegenüber schadenersatzpflichtig.

Zu 2.

Grundsätzlich kann der Verleger, dem das Optionsrecht auf alle Werke des Verfassers eingeräumt ist, dieses Optionsrecht auch für das geplante Werk ausüben. Er hat jedoch auf Grund des Optionsrechts kein absolutes Recht an der künftigen literarischen Produktion des Verfassers erworben, sondern nur einen obligatorischen, d. h. lediglich gegen den Verfasser zu verfolgenden Anspruch auf Überlassung der künftigen Werke des Verfassers. Wenn der Verfasser unter Außerachtlaffung dieses Optionsrechts einen Vertrag mit dem anfragenden Verlag abschließt und damit die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinem bisherigen Verleger unmöglich macht, so ist der Verleger auf einen Schadenersatzanspruch gegen den Verfasser angewiesen.

Leipzig, den 9. Juli 1932.

Rechtsanwalt Dr. Greuner.

Umfang der Haftung des Buchdruckers für Schäden während der Ausführung des Druckauftrages.

Der anfragende Verlag hat einer Druckerei den Auftrag zur Herstellung einer Broschüre erteilt und das dazu erforderliche Papier selbst geliefert. Als die Form in der Maschine war, entlud sich in der Nacht über dem Ort der Druckerei ein heftiges Gewitter mit ungewöhnlich großen Niederschlägen. Die Dachrinnen des Geschäftshauses konnten das herabströmende Wasser nicht fassen. Das Wasser drang zunächst in die Setzerei und sickerte von da aus in den Maschinenraum. Durch das in erheblichen Mengen auf das auf der Druckmaschine aufgestapelte Papier des Verlags fallende Wasser wurden etwa 700 Bogen unbrauchbar.

Wem trifft der Schaden?

Nach BGB. § 644 trägt der Unternehmer (der Drucker) die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von einem Besteller (dem Verlag) gelieferten Stoffes ist der Unternehmer (der Drucker) nicht verantwortlich.

Da im vorliegenden Fall die Lieferung des Papiers für die Herstellung der Broschüre vom Verlag erfolgt ist, trifft der Schaden, der durch einen Zufall während der Ausführung des Werkes in den Räumen der Druckerei das Papier betroffen hat, den Verlag, wenn der Drucker nachweisen kann, daß der Schaden durch Zufall verursacht worden ist.

Unter einem solchen Zufall versteht man ein Ereignis, für dessen Eintritt niemand verantwortlich gemacht werden kann, das unabwendbar war. Man spricht auch von »höherer Gewalt«.

Der Begriff der höheren Gewalt wird im Gesetz allerdings nicht definiert. Er deckt sich nicht schlechthin mit dem Begriff des Zufalls. Für den vorliegenden Fall genügt es aber, zu sagen, daß es sich bei der höheren Gewalt um solche von außen kommende Ereignisse handelte, deren Eintritt nicht vorhergesehen werden konnte und bei Anwendung größerer Vorsicht nicht mit den üblichen und gewöhnlichen Maßregeln abzuwenden war. Ein außergewöhnlich starker Gewitterregen wird als ein Ereignis höherer Gewalt an sich angesehen werden können.

Jedoch ist damit nicht ausgeschlossen, daß die durch ein solches Ereignis verursachten Schäden auf Nachlässigkeit beruhen, welche eine bestimmte Person einer anderen gegenüber hierfür verantwortlich macht. So wäre im vorliegenden Falle denkbar, daß bei sachgemäßer Konstruktion des Wasserablaufs auf dem Dache des Geschäftshauses ein Eindringen des Wassers in die inneren Räume des Gebäudes hätte vermieden werden können.

Das ist also jedenfalls Tatfrage. Festzuhalten ist aber der oben wiedergegebene Grundsatz, daß der Unternehmer für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des ihm vom Besteller gelieferten Stoffes nicht haftet.

Anders würde der Fall liegen, wenn der Unternehmer das Papier selbst beschafft hätte. In diesem Falle handelt es sich nicht um einen Werkvertrag, sondern um einen Werklieferungsvertrag (vgl. BGB. § 651), auf den die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden. In diesem Falle trägt der Unternehmer bis zur Ablieferung der zu liefernden Sache die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung.

Leipzig, den 16. Juni 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Kreditbetrug?

Der anfragende Verlag hat von einem Abnehmer am 22. September 1931 einen größeren Auftrag mit Zahlungsziel bis 15. Dezember 1931 erhalten. Da die Abnehmerin für frühere Aufträge Wechsel gegeben hatte, die noch im Umlauf waren und die Ende September bzw. Oktober 1931 fällig wurden, auch noch einen größeren Buchbetrag schuldete, schrieb der anfragende Verlag, er wolle den Reiseauftrag erst Ende Oktober 1931 ausführen. Der Abnehmer antwortete, er ersuche, die in Auftrag gegebenen Bücher pünktlich auszuliefern, andernfalls er den Auftrag annullieren müsse. Darauf ist die Sendung am 9. Oktober 1931 abgegangen.

Am 15. Oktober 1931 teilte der Abnehmer durch einen Bücherrevisor mit, er sei nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Verlag hat von den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Büchern nur solche im Werte von $\frac{1}{2}$ des Betrages zurück erhalten, der Rest ist nicht mehr vorgefunden worden.

Frage: Liegt hier ein strafbarer Kreditbetrug seitens des Abnehmers vor?

Ein Schuldner, der in voller Kenntnis seiner finanziellen Unmöglichkeit Waren auf Kredit bestellt, kann einen strafbaren Betrug mit dieser Handlung begehen. So wird Kreditbetrug immer dann anzunehmen sein, wenn Waren bestellt und nach Eingang sofort unter Preis weiter verschleudert werden. Das letztere Moment erbringt den Beweis, daß der Abnehmer von vornherein nur die Absicht gehabt hat, sich aus dem Weitererlös der Waren Vorteile zu verschaffen. Die Schädigung des Vermögens des Lieferanten liegt dann in dem Eintausch einer minderwertigen Forderung an den Abnehmer gegen die Ware.

Der Umstand allein, daß sich der Abnehmer zur Zeit der Bestellung der Ware bereits in Zahlungsschwierigkeiten befindet, ja sogar damit umgeht, seinen Gläubigern einen Vergleich anzubieten, kann jedoch nicht in allen Fällen als ausreichender Beweis betrügerischer Handlungsweise angesehen werden. Für den ehrbaren Kaufmann ist es selbstverständlich eine unfaire Handlung, wenn in diesem Stadium noch Bestellungen unter Inanspruchnahme von Kredit aufgegeben werden. Aber die strafrechtliche Praxis hält eine solche Handlungsweise schlechthin nicht für strafbaren Betrug im Sinne von StrGB. § 263, besonders dann nicht, wenn der Abnehmer den Nachweis erbringt, daß er die Ware im ordnungsgemäßen Verlauf seines Geschäftsbetriebs veräußert.

Jedenfalls ist es notwendig, den konkreten Fall bis in seine kleinsten Ausstrahlungen zu verfolgen und klarzustellen. Dazu würde es sich empfehlen, eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten, die dann die weiteren Erörterungen von Amtswegen vornimmt.

Leipzig, den 23. Dezember 1931.

Dr. Hillig, Justizrat.

Werbemittel für den Buchhandel!

Zur Erfassung wichtiger Käuferschichten stellen wir folgende Werbeanzeigen zusammen, die wir schnell, sauber und billig unmittelbar auf Umschläge, Postkarten usw. drucken:

A. Buchhandlungen:		RM.
7000	Sortimenter, in Gruppen von je 1000 . . .	} 0/100 5.—
3200	Kunsthandlungen	
1340	Musikalienhandlungen	
1200	Katholische Sortimenter	
750	Buchh. in Winterkur-, Sport- und Verkehrs-Orten	6.—
255	Katalog-Antiquare (deutsche u. österreichische Firmen, die regelmäßig Kataloge herausgeben)	3.—
220	Nationalsozial. Buchhandlungen	3.50
250	Sozialistische Buchhandlungen	3.—

B. Fach-Buchhandlungen:		RM.
370	Medizin	4.—
250	Naturwissenschaften	3.50
340	Rechts- und Staatswissenschaften	4.—
230	Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft	3.—
400	Philosophie und Psychologie	5.—
615	Pädagogik und Philologie	6.—
465	Technik	5.—
130	Handels- und Verkehrswissenschaft	2.50
135	Geschichte und Kulturgeschichte	2.50
95	Geographie und Völkerkunde	2.—
168	Land- und Forstwirtschaft	2.50
115	Sport und Turnen	2.—
36	Ekklismus	1.50

C. Bibliotheken:		RM.
300	Universitätsbibliotheken und wichtige Colleges	3.50
42	Bibliotheken Technischer und anderer Hochschulen	1.50
350	Museen, Kunstinstitute und Bibliotheken	4.—
230	Öffentliche Bibliotheken in Deutschland	3.—
420	Wissenschaftliche Bibliotheken des Auslandes	4.50
530	Volksbibliotheken in Deutschland	5.50
470	Bibliotheken deutscher Klöster	5.—
25	Pädagogische Bibliotheken	1.50
170	Naturwissenschaftliche Bibliotheken	2.50
120	Bibliotheken f. Geschichte, Geogr., Politik u. Wirtschaft	2.—

D. Universitäts-Professoren und Dozenten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz:		RM.
245	Germanisten	3.—
460	Neuphilologen	4.50
412	Altphilologen	4.50
135	Kunstgeschichtler	2.—
615	Professoren der Rechte	6.—
335	Professoren der Philosophie	4.—
315	Professoren der evangelischen Theologie	4.—
200	Professoren der katholischen Theologie	2.50
400	Professoren der Physik	4.—
555	Professoren der Chemie	5.—
160	Professoren der Botanik	2.50
166	Professoren der Zoologie	2.50
346	Professoren der Geschichte	4.—
122	Professoren der Geographie	2.—
280	Professoren der Mathematik	3.50
80	Professoren für Bergbau und Hüttenkunde	1.50
525	Professoren der Staats- u. Wirtschaftswissenschaften	5.—
202	Professoren der Anatomie	2.50
307	Professoren der Chirurgie	4.—
172	Professoren der Gynäkologie	2.50
193	Professoren der Neurologie	2.50
125	Professoren der Bakteriologie	2.—
80	Professoren der Pharmazie	1.50
70	Archäologen (Professoren)	2.—
100	Archäologen (Privatgelehrte)	2.—
170	Professoren der Philosophie in Amerika	3.50

E. Institute, Schulen:		RM.
867	Banken und Girozentralen in Deutschland	7.50
465	Deutsche Konsulate usw. im Ausland	4.50
47	Ausländische Konsulate in Deutschland	1.50
165	Industrie- und Handelskammern	2.50
42	Landwirtschaftskammern	1.50
188	Oberlandes- und Landgerichte	2.50

		RM.
2640	höhere Schulen in Deutschland	8.—
2000	Kaufm., Gewerbe- u. Fortbildungssch. Deutschlands 0/100	8.—
130	Große deutsche Auslandsschulen	2.—
190	Volkshochschulen	2.50
450	Schulräte Preußens	5.—
55	Kunstakademien und Kunstschulen	2.—
10	Musikhochschulen	1.—
6975	Volksschulen von Preußen	0/100 8.—
430	Volksschulen von Baden	5.50
1285	Volksschulen von Sachsen	0/100 8.—
315	Volksschulen von Thüringen	4.50
450	Volksschulen von Hessen	5.50
110	Volksschulen von Mecklenburg-Schwerin	2.50
1450	Volksschulen von Bayern	0/100 8.—
410	Volksschulen von Württemberg	5.50
210	Volksschulen von Oldenburg	3.50

F. Mitglieder von Vereinen:		RM.
4275	Goethegesellschaft	} 0/100 8.—
4115	Rantgesellschaft	
6220	Gesellschaft deutscher Naturforscher u. Ärzte*)	
1875	Freies deutsches Hochstift	
3220	Richard Wagner-Verein	} 10.—
1425	Verband deutscher Diplomkaufleute	
1180	Gesellschaft der Bibliophilen (Weimar)	} 3.50
1200	Deutsche Physikalische Gesellschaften	
350	Gesellschaft der Bücherfreunde in Chemnitz	3.50
330	Wiener Bibliophilen-Gesellschaft	3.50
840	Boncino-Gesellschaft (Bibliophile)	7.50
230	Gesellschaft deutscher Bücherfreunde in Böhmen	3.—
145	Mannheimer Bibliophilen-Gesellschaft	2.50
167	Frankfurter Bibliophilen-Gesellschaft	2.75
650	Deutsche Bücherliebhaber (andere)	6.50
505	Verein für Sozialpolitik	5.—
460	Gesellschaft für soziale Reform	5.—
770	Verein Deutscher Bibliothekare	7.—
1840	Auslandsdeutsche	16.—
830	deutschsprechende Ausländer	8.—

*) Auf Wunsch getrennt!

G. Universitäts-Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz:		RM.
52	Geschichte	1.50
25	Pädagogik	1.—
60	Philosophie und Psychologie	1.50
65	Rechtswissenschaft	1.50
52	Evangelische Theologie	1.50
44	Staats-, Sozialwissenschaft, Soziologie	1.50
93	Volkswirtschafts-, Handels- und Wirtschaftswissenschaft, Statistik, Finanz- und Versicherungswissenschaft	2.50
53	Katholische Theologie	1.50
35	Geographie	1.—
88	Physik	2.—
95	Chemie	2.50

H. Medizinische Universitätsinstitute (einschl. Ausland):		RM.
264	Allg. Kliniken und Polikliniken, Institute für innere Medizin und Infektionskrankheiten	5.—
Universitäts-Institute für:		
159	Anatomie	3.50
126	Pathologie	3.50
142	Chirurgie, Orthopädie	3.50
Ferner noch 13 Gruppen med. Univ.-Institute		

I. Verschiedenes:		RM.
6675	Maschinenfabriken Deutschlands	} 0/100 8.—
3200	Östliche, elektrotechn. Fabriken u. Elektrizitätsw.	
60	Nachrichtensbüros und Korrespondenzen	1.50
Mitglieder des Deutschen Reichstages		
545	Große deutsche Tageszeitungen	5.50
210	Bevollmächtigte zum Reichsrat	3.—
254	Deutsche Stadtverwaltungen (von 20000 Einw. an)	3.—

Fernsprecher 10488

Deutscher Verlegerverein Leipzig C 1, Platostr. 3

Die Auswahl-Versendungsliste 1932 / 33 ist soeben erschienen

Umfang: 126 Seiten Quart auf Schreibpapier

Ⓩ Inhalt: etwa 3500 Sortimentsfirmen mit den Kontenzahlen aus der Kreditliste 1932 Ⓩ

Langjährig erprobt und unentbehrlich für Versand von Fortsetzungen, Neuerscheinungen, für Statistiken, Salden usw., (16 Leerspalten)

Kartonierte RM 5.— no., Halbleinen gebunden RM 6.— no., mit Lösch- od. Schreibpapier durchsch. u. gebunden RM 7.— no.

Verlag des Deutschen Verlegervereins, Leipzig

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Ich übernahm die Vertretung und die teilweise Auslieferung für die Firma

Schallehn & Wollbrück

Magdeburg,
Blücher-Str. 5.

Leipzig, den 12. 10. 1932.

F. VOLCKMAR
Kommissionsgeschäft

Geschäftsübergabe.

Wir machen hiermit höflich aufmerksam, daß wir die uns bisher angeschlossene Buchhandlung unserem Angestellten Herrn **Franz Kauf** ab 1. September 1932 pachtweise übergeben haben und wir für alle Lieferungen nach diesem Zeitpunkt kein wie immer geartetes Obligo übernehmen können.

Hochachtungsvoll
Josef Stampf & Co.
Braunau am Inn.

Ich übernahm die Auslieferung der Firma

Verlag
Braune Bücher

Berlin W 35
Lützowstr. 64

Leipzig, im Okt. 1932

E. F. Steinacker.

Aufhebung des Ladenpreises

Von unseren Verlagswerken
Zehn Jahre Versailles I—II
und
**Orloff / Mörder, Fälscher,
Provokateure**
sind die Ladenpreise ab
15. ds. Mts. aufgehoben.
Brücker-Verlag, Berlin.

Verkaufs-Anträge, Kauf-Gesuche, Teilhaber-Gesuche und Anträge

Teilhabergesuche.

Teilhabergesuch

Für ein Buch- und Kunstsortiment einer Mittelstadt von 50 000 Einwohnern wird zum baldigen Eintritt ein junger Buchhändler als Teilhaber gesucht.

Die Buchhandlung ist das erste Geschäft am Platze, hat umfangreiche Beziehungen zu Behörden, Schulen und den ersten Kreisen der Stadt. Ein Umsatz von über 100 000 RM gewährleistet ein auskömmliches Dasein.

Gewünscht wird eine Einlage von 10—15 000 RM. Als Inhaber annähernd 70 Jahre alt, will ich das Geschäft in absehbarer Zeit in jüngere Hände legen. Es handelt sich bei meinem Gesuch um keine Sanierungsaktion, sondern es handelt sich darum, einen jungen tatfesten Buchhändler hervorzubringen im Beruf, als Mitarbeiter und Nachfolger zu erhalten.

Es kommen nur evangelische Bewerber, politisch rechts eingestellt, in Betracht. Den Bewerbungen sind Unterlagen beizufügen, daß die Einlage bar gezahlt werden kann. Buchhändler, die ihrem Beruf nicht gewachsen sind und nur des Geldes halber sich eine Position schaffen wollen, belieben sich nicht zu melden.

Anfragen unter A B # 1282 d. d. Geschäftsstelle d. B.-B.

Verkaufsanträge.

Verlagsbuchhandlung

in Dresden, 60 Jahre bestehend, mit eig. Verl. pop. Liter. für etwa 15 000 RM zu verl. Angeb. erb. unter M. M. Dresden 16, Postamt 16 postlagernd.

Nachdem unsere Rechte zur Ausgabe der Bücher **Baronin Adelma Vay** durch rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt worden sind, erklären wir hiermit, dass wir das einmalige Verlagsrecht eines jeden einzelnen Werkes zu sehr vorteilhaften Bedingungen zu übertragen bereit sind.

Verein spiriter Forscher
in Budapest II, Töglagasse 13.

Stellenangebote

Buchhandlung in Großstadt Westdeutschlands sucht strebsamen fleiß. evang. **Lehrling** mit Sekundarreise. Gute Ausbildung wird garantiert. Angebote mit Lichtbild, Zeugnis und Lebenslauf unter # 1277 d. d. Geschäftsst. d. B.-B.

Für die Bezieher von Sonderdrucken:

Vorhergehender Stellenbogen
in Nr. 242 des Börsenblattes
vom 15. Oktober 1932.

Stellengesuche

Lehrstelle

in gut geleit. Sortiment Mittel- oder Süddeutschlands gesucht von strebs., arbeitsfreud. Abiturienten. Angebote unter # 1285 durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Vermischte Anzeigen

Verpachtete Nem., Ende Juli a. d. Verlag Ferd. Hirt, Breslau:
1 Dtsche. Islanforssch. Bd. 1.
1 Arnhold, Was ich in Japan sah.
1 — Was ich in China sah.
1 Viehmann, Lustiges v. Zahlen.
Empfänger wird um Rücksendung gebeten. **P. Uttech**, Cottbus.

Restposten

eines Kochbuches

gegen Klasse zu kaufen gesucht. 3—400 Seiten, mögl. reich illustr. Gefl. detaill. Angeb. mit auß. Preise u. verfügb. Quantum vorerst ohne Muster u. # 1287 d. d. Geschäftsstelle des B.-B.

Englische

Bücher (neu und antiquarisch) und Zeitschriften.

R. Jaschke
London W.C. 2, 52 High Street

Landkarten für alle Zwecke

schnell — sauber — preiswert
Vielseitiges Grundmaterial vorhanden

Georg Westermann, Braunschweig

Erfolgreiche Versandbuchhandlung mit guten Kunden in wissenschaftlichen Kreisen sucht

Restposten oder Remittenden-Exemplare aus dem Gebiet der **Geschichte, Philosophie und Volkswirtschaft.**

Nur wissenschaftl. anerkannte Autoren mit Namen finden Interesse. Kaufe gegen bar. Diskrete Verwertung. Angebote unter Nr. 1289 durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins.